



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 06.05.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-8964.09/015

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf wasserrechtliche Bewilligung zum Aufstau der Donau und für den Umbau und Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Fridingen an der Donau

Anlagen

1 Satz Planunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 12.08.2016 mit den mit Schreiben vom 17.06./25.10.2017 und vom 31.01.2020 nachgereichten Überarbeitungen sowie dem ergänzenden Antrag vom 02.03.2020 ergeht folgende

**A.**

**Entscheidung:**

**I.**

**1. Wasserrechtliche Bewilligung für Aufstau und Ableiten**

Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wird gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt für folgende Gewässerbenutzungen:

- a. Aufstau der Donau bei Fluss-km 2728+703
- b. Ableiten einer Wassermenge von maximal 15 m<sup>3</sup>/s aus der Donau in den Zulaufkanal zum Kraftwerkshaus.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2080** befristet.

### **Die Bewilligung wird mit folgenden Inhaltsbestimmungen erteilt:**

In der 11 km langen Ausleitungsstrecke, die bei der Wehranlage am Ortsanfang von Fridingen beginnt und bei der Einmündung des Unterwasserkanals 1,6 km oberhalb von Beuron endet, ist ganzjährig ein Mindestabfluss von 2.100 l/s zu belassen.

Das maximale Stauziel beträgt 624,73 NHN (im DHHN92 System). Im Bereich oberhalb der Wehranlage sind gut sichtbare Staumarken anzubringen.

Über die Fischaufstiegsanlage ist ein Mindestabfluss von 600 l/s, über die Fischabstiegseinrichtung ein Mindestabfluss von 500 l/s und über das Spülschütz der Wehranlage ein Mindestabfluss von 1000 l/s abzugeben, sodass in die 11 km lange Ausleitungsstrecke bei einem Zufluss ab 2.100 l/s eine Mindestmenge von 2.100 l/s eingeleitet wird.

Diese Mindestabflüsse dürfen nicht unterbrochen oder stoßweise abgegeben werden. Die Fischwege sind dauerhaft mit den o.g. Abflüssen zu beschicken und zu betreiben.

Die Abflussaufteilung bei niedrigeren Zuflüssen als 2100 l/s ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären und in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

## **2. Wasserrechtliche Bewilligung für bauliche Maßnahmen**

Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wird gemäß §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) die wasserrechtliche Bewilligung erteilt für folgende bauliche Maßnahmen:

- a. Abbruch der bestehenden Wehranlage
- b. Rückbau des bestehenden Umleitungskanals des Landes (Landeswehr) auf den Flurstücken Nr. 480/1 und 502 der Gemarkung Fridingen an der Donau
- c. Neubau und Betrieb der Wehranlage mit Fischabstieg und Umbau des bestehenden Einlaufbauwerks zum Oberwasserkanal zum Einbau eines Fischleitsystems
- d. Schließung des bestehenden Verbindungskanals von der Bära in den Oberwasserkanal.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die baulichen Maßnahmen unter Nr. 2 c. wird bis zum **31.12.2080** befristet

## **II.**

### **Wasserrechtliche Planfeststellung für Gewässerausbaumaßnahmen**

Auf Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wird gemäß §§ 68 Abs. 1,

67 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und §§ 72 bis 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der Plan mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen (Pläne, Zeichnungen, Maßnahmen), den unter Ziff. III. und VII. getroffenen Regelungen und den unter Ziff. X. angeordneten Nebenbestimmungen für folgende Gewässerausbaumaßnahmen festgestellt:

- a. Bau eines Fischaufstiegs auf den Flurstücken Nr. 502 und 481/2 der Gemarkung Fridingen an der Donau
- b. Einbau einer Buhne im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau.

### **III.**

#### **Naturschutzrechtliche Erlaubnis**

Diese Entscheidung beinhaltet

1. die naturschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr.1 und 9, 4 der Verordnung des Landratsamtes Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ vom 30.10.1987, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und
2. die naturschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 12, 4 der Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen über das Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ vom 20.01.1989 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

für die unter Ziff. I Nr.2 und Ziff. II genannten baulichen Maßnahmen.

### **IV.**

#### **Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Diese Entscheidung beinhaltet die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz für den Abbruch der Wehranlage, für die Maßnahmen am Krafthaus (Ausbau der vorhandenen Turbinen, Umbaumaßnahmen am Dach und im Inneren des Krafthauses) sowie für den Umbau des bestehenden Kanaleinlaufs und die Schließung des vorhandenen Verbindungskanals von der Bära in den Oberwasserkanal.

### **V.**

#### **Baurechtliche Genehmigung**

Diese Entscheidung beinhaltet die baurechtliche Genehmigung gemäß § 49 in Verbindung mit § 2 Abs. 13 Landesbauordnung für die Umbaumaßnahmen am Krafthaus.

## **VI. Entscheidung über Anträge und Einwendungen**

Der Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wird abgelehnt, soweit eine wasserrechtliche Plangenehmigung, eine Bewilligung für den Zeitraum von 70 Jahren und die Abgabe geringerer Mindestabflüsse beantragt wurden.

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anträge und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Entscheidung, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Letztere sind gegenstandslos geworden und werden hiermit für erledigt erklärt.

## **VII. Sofortvollzug**

Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **VIII. Gebührenentscheidung**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG trägt die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ██████ € erhoben.

## **IX. Antragsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten, mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antrags- und Planunterlagen liegen der wasserrechtlichen Bewilligung sowie der Planfeststellung zu Grunde und bestimmen ihren Umfang. Sie sind gemeinsam aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den in dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen stehen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### Ordner 1

Antrag vom 17.10.2017 mit Erläuterungsbericht

Antrag vom 02.03.2020 mit Maßnahmenbeschreibung, Übersichtsplan und Bestandsplan

Anlage 1: Lageplan Kraftwerk und Wehr M 1:1000, GP\_12  
Lageplan Auslaufstollen M 1:1000, GP\_13

Anlage 2: Liegenschaftsverzeichnis

Anlage 3: Dokumentation Öffentlichkeitsbeteiligung

- Anlage 4: Gewässerökologisches Gutachten zur Mindestwasserdotaton
- Anlage 5: 5.1 Natura 2000-Vorstudien  
5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien
- Anlage 6: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 7: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 8: Umweltverträglichkeitsstudie
- Anlage 9: Bauzeitplan

#### Ordner 2

- Anlage 10: Plananlagen Kraftwerk  
Grundrisse G1 bis G4 M 1:50, GP\_06\_c  
Grundriss Schaltebene M 1:50, GP\_07\_c  
Längsschnitt und Detail Krafthaus M 1:50, GP\_08\_c, Schnitt A-A  
Querschnitte Krafthaus M 1:50, GP\_09\_c, Schnitt B-B und C-C  
Querschnitt Krafthaus M 1:50, GP\_10\_c, Schnitt D-D
- Anlage 11: Ergebnisprotokoll vom 17.06.2019  
Plananlagen Wehrneubau und Durchgängigkeit  
Draufsicht und Details, M 1:100, 1:50, GP\_01\_g,  
aktualisiert 30.10./07.11.2019  
Grundriss, M 1:100, GP\_02\_g, aktualisiert 30.10./11.11.2019  
Bauwerksschnitte A-A bis C-C, M 1:50, GP\_03\_g  
aktualisiert 30.10./11.11.2019  
Schnitt D-D, Details Einlaufschütz, M 1:50, 1:25, GP\_04\_g,  
aktualisiert 30.10./11.11.2019  
Bauwerksschnitte E-E bis F-F, M 1:50, GP\_05\_g, aktualisiert  
30.10./11.11.2019
- Anlage 12: Plananlagen Buhne
- Anlage 13: Plananlage Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung
- Anlage 14: Bestandsanlage – ergänzende Unterlagen
- Anlage 15: neues Donauwehr – ergänzende Unterlagen hydraulische Nachweise,  
aktualisiert 30.10.2019
- Anlage 16: Hochwasserbetrachtung
- Anlage 17: Verbindungskanal  
Genehmigungsplan Schließung, M 1:100, GP\_18  
Forschungsbericht Hydraulische Analyse der Anströmbedingungen der  
Wasserkraftanlage Fridingen der TU Dresden vom Mai 2017
- Anlage 18: tabellarische Darstellung Betriebsweise und Sunkwelle

## **X. Nebenbestimmungen**

### **A. Wasserwirtschaft**

#### **a) Abbruch, Neubau und Betrieb der Wehranlage mit Fischabstieg**

##### 1. Übergangsweise Regelungen bis zum Neubau des Wehres:

- 1.1 Das Wehr ist halbjährlich, jeweils zum 01.07. und zum 01.01., einer Sichtprüfung zu unterziehen. Davon ist jährlich eine Sichtprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen. Mit einzubeziehen sind hierbei insbesondere auch die Holzbalken der Wehrverschlüsse. Die Dokumentation (einschl. Bewertung) durch den Sachverständigen hat im Rahmen eines Sicherheitsberichtes Teil B (DVWK-Merkblatt 231/1995) zu erfolgen und ist dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - zu übersenden. Schäden sind in Absprache mit der unteren Wasserbehörde zu beheben.
- 1.2 Nach Hochwasserereignissen ( $\geq$  HQ20 entsprechend 290 m<sup>3</sup>/s am Pegel Beuron) sowie Erdbeben und ebenso, falls zusätzliche Schäden auftreten, sind zusätzliche Überprüfungen durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, deren Umfang zuvor mit dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - abzustimmen ist.
- 1.3 Der Zustand des Wehres ist jährlich durch erneute Vermessungen zu überprüfen. Veränderungen außerhalb der Messtoleranzen sind durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bewerten. Die Ergebnisse der Vermessungen einschließlich Bewertung sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - zu übersenden.
- 1.4 Nach Hochwasserereignissen ( $\geq$  HQ20 entsprechend 290 m<sup>3</sup>/s am Pegel Beuron) und Erdbeben sind zusätzliche Vermessungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen – untere Wasserbehörde - durchzuführen.
- 1.5 Der Überbau des Wehres darf nur zu Wartungszwecken oder zu vergleichbaren Zwecken betreten werden, insbesondere dürfen keine weiteren Nutzlasten aufgebracht werden.

##### 2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Für das Wehr als Stauanlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, die das Reglement der neuen Turbinen sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen und Hochwasser erfasst. Sie ist fortzuschreiben und in der jeweils aktuellen Fassung dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - zur Zustimmung zuzuleiten. Die Aufgaben von Betriebsleiter und Stauwärter dürfen nur fachlich geeignetem und ausgebildetem Personal übertragen werden. Im Betriebstagebuch sind auch Vorkommnisse wie z. B. Störungen an der Wasserkraftanlage und den

Fischwegen, sowie die daraufhin vorgenommenen Maßnahmen und deren Erfolg zu verzeichnen. Es ist nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behördenvertretern vorzuzeigen.

- 2.2 Für das Wehr ist fortlaufend ein Stauanlagenbuch zu führen. Darin sind neben den Unterlagen zum Bau auch alle Gutachten, Prüfberichte und behördlichen Festlegungen aufzunehmen. Um bei Bedarf auf Erfahrungen aus der Bauzeit des vorhandenen Wehres zurückgreifen zu können, sollten auch Pläne und Dokumentationen zum seinerzeitigen Bau mit enthalten sein. Dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - ist eine komplette Fassung in digitaler Form zeitnah, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme zu übergeben. Außerdem ist der unteren Wasserbehörde eine Kurzfassung, in welcher die wesentlichen Dokumente entsprechend Teil A des Sicherheitsberichts zusammengestellt sind, zu übergeben. Das digitale Stauanlagenbuch sowie die Kurzfassung sind bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu aktualisieren oder in einer komplett überarbeiteten Fassung vorzulegen.
- 2.3 Für das Wehr ist ein Sicherheitsbericht (Teile A und B) zu erstellen. Teil A enthält neben allgemeinen Angaben zur Stauanlage mindestens einen Lageplan der Gesamtanlage, Bauwerkspläne, Pläne zu den Betriebseinrichtungen sowie den Messeinrichtungen und -punkten, eine Auflistung der Betriebsvorschriften und Genehmigungen und deren Fundstelle. Die zusammenfassende Beurteilung zum Berichtszeitraum von drei Jahren (Teil B des Sicherheitsberichts) ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - zuzuleiten.
- 2.4 Das Wehr ist in der Regel alle 20 Jahre einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Bezugszeitpunkt ist das Jahr der Entscheidung. Überarbeitungen sind dabei nur bei jenen Belangen erforderlich, bei denen sich seit der letzten Überprüfung Änderungen in den fachlichen und/oder rechtlichen Vorgaben ergeben haben. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde zeitnah mitzuteilen. Mit ihr ist jeweils ein Terminplan zu den aufgrund der Überprüfung zu veranlassenden Maßnahmen und den vorausgehenden Untersuchungen abzustimmen.
- 2.5 Das Wehr muss mindestens eine Staumarke im Oberwasser aufweisen, welche die zulässige Stauhöhe markiert. Staumarken müssen eine ausreichend große und eindeutige Markierung aufweisen und so platziert sein, dass sie gut sichtbar sind. Die Einmessung neuer Staumarken hat durch einen amtlich bestellten Vermesser zu erfolgen. Anzahl, Form, Gestaltung und Platzierung der Staumarken sind mit dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - abzustimmen; der Unteren Wasserbehörde ist auch ein Messprotokoll über das Setzen der Staumarken zu übergeben. Zur Überwachung des Wasserstandes im Oberwasser ist dieser an geeigneter Stelle (möglichst in unmittelbarer Nähe einer Staumarke) zu erfassen und digital zu dokumentieren.

2.6 Bei Revisionsarbeiten am Wehr ist die Mindestabflussabgabe durch alternative technisch geeignete Lösungen sicherzustellen. Störungen bei Abgabe des Mindestabflusses sind automatisch an eine zentrale ständig besetzte Stelle zu melden und umgehend zu beseitigen.

**b) Bau, Inbetriebnahme und Betrieb der Wasserkraftanlage (Gesamtanlage)**

1. Alle Anlagen sind bestimmungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sie müssen den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Die Anlagenteile sind so in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist.
2. Die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Nachweise sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - vorzulegen.
3. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen auf diesen Regeln beruhen, kann das Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - bei Änderungen des Regelwerkes abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen treffen.
4. Die Anlagenbetreiberin hat die Pflicht, die Maßnahmen zur Überwachung, Prüfung, Instandhaltung und ggf. Sanierung zu veranlassen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen (Eigenüberwachung). Mängel, die öffentliche Belange (z. B. Sicherheit, Gewährleistung des Mindestabflusses) beeinträchtigen können, sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nicht umgehend beseitigt werden können. Im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Überwachung der Anlagen und der vom Betrieb betroffenen Gewässer im Rahmen der Gewässeraufsicht bleiben hiervon unberührt.
5. Nach Inbetriebnahme ist der Stollen zu begehen, wenn er erstmals mehrtägig 15 m<sup>3</sup>/s abgeführt hat, dann ein Jahr später und nachfolgend alle zehn Jahre. Geplante Stollenentleerungen sind mindestens drei Monate vorher dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Über die geplanten Erkundungen und Inspektionen ist die Behörde vorab zu informieren.
6. Zur Bauwerksüberwachung ist ein Mess- und Kontrollprogramm nach DIN 19700 Teil 10 und Teil 13 Nr. 9.2 aufzustellen, das dem Regierungspräsidium Freiburg
  1. höhere Wasserbehörde - als Zulassungsbehörde und dem Landratsamt Tuttlingen
  2. untere Wasserbehörde - noch vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen ist.
7. Zur Überwachung der Einhaltung der in Ziff. I Nr. 1 festgelegten Mindestabflüsse über Wehr und Fischabstieg ist der Unterwasserspiegel durch eine zusätzliche Pegelmessung am Ende des Tosbeckens auf Höhe der Endschwelle zu erfassen. Ein dauerhafter Abruf des aktuellen Wasserstandes ist den Wasserbehörden und

der staatlichen Fischereiaufsicht zu ermöglichen. Die Ausbildung und Einrichtung dieser Messstelle ist mit dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - abzustimmen. Nach Inbetriebnahme ist der erforderliche Wasserstand durch mindestens zwei Abflussmessungen zu bestimmen. Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass der Wasserstand nicht mehr dem Mindestabfluss entspricht (z.B. durch Änderungen im Abflussprofil des Unterwassers), sind derartige Messungen auf Anforderung der unteren Wasserbehörde erneut vorzunehmen und die Ergebnisse der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Ebenso ist die Leistung der Maschinen ständig aufzuzeichnen. Die Messwerte sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Wasserbehörden zu übergeben.

8. Schwall- und Sunkbetrieb sind unzulässig.  
Bei längeren Stillstandzeiten der Wasserkraftanlage ist analog Kapitel 2.8 des Erläuterungsberichtes und Anlage 18 zum Antrag vom 12.08.2016 in der überarbeiteten Fassung vom 17.06./25.10.2017 zu verfahren. Das genaue Prozedere ist in der Betriebsvorschrift (s. X., A., a) Nr. 2.1) zu beschreiben.
9. Bei Ersatz von wesentlichen Bauteilen (Verschlüsse, Antriebe, Turbinen) ist unter Beifügung von Beschreibungen, Plänen, Nachweisen sowie ggf. Herstellerangaben zur Turbine möglichst drei Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - zu informieren. Ein Termin- und Ablaufplan ist mit vorzulegen. Die Verpflichtungen nach §§ 18, 92 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bleiben unberührt.
10. In der zehnjährlichen Überflutungsfläche der Bära und der Donau sowie in den Gewässerrandstreifen dürfen keine wassergefährdenden Betriebs- oder Baustoffe gelagert werden. Baumaschinen sind nach Arbeitsende außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Es dürfen keine wassergefährdenden Bau- oder Bauhilfsstoffe verwendet werden. Holzteile müssen vor dem Einbau imprägniert bzw. gestrichen und abgelagert sein. Da sich die Grundstücke im Bereich der Wasserkraftanlage und das Maschinengebäude im Überschwemmungsgebiet befinden, sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Danach müssen Lageranlagen gegen das Austreten/Abschwemmen wassergefährdender Stoffe infolge Hochwasser insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein.
11. Ölbindemittel sind insbesondere während der Bauphase in ausreichender Menge vorzuhalten.
12. Gelangen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder das Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten und das Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - (Tel.: 07461/926-5810 oder -5803) sowie die örtliche Feuerwehr (erreichbar über die Integrierte Leitstelle Tel.: 07461/75656 oder 112) und/oder die Rufbereitschaft beim Landratsamt Sigmaringen (erreichbar über Tel.: 0171/5564024 und die Leitstelle Oberschwaben Tel.: 0751/50915-330) zu informieren.

13. Werden im Zuge der Bauausführung Drainage- oder sonstige Leitungen beschädigt, sind diese unverzüglich so zu ersetzen, dass deren Funktion wie bisher gewährleistet bleibt.
14. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat der Stadt Fridingen als Träger der Gewässerunterhaltungslast für die Bära die durch die Gewässerbenutzungen und den Bestand und Betrieb ihrer Anlagen verursachten Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung zu erstatten (§ 31 Abs. 2 WG). Dazu ist möglichst vor Baubeginn mit der Stadt Fridingen je eine Vereinbarung über die Unterhaltungslast bzw. die Unterhaltungsgrenzen abzuschließen.

### **c) Einbau einer Buhne**

1. Beginn und Ende der Bauarbeiten für die Buhne im Einmündungsbereich des Unterwasserkanals in die Donau sind dem Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - und dem Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz - anzuzeigen. Bezüglich des Zeitfensters für die Durchführung der Bauarbeiten ist Nr. 3 der Nebenbestimmungen Naturschutz zu beachten.
2. Die Fischereiausübungsberechtigten sind 14 Tage vor Beginn dieser Bauarbeiten schriftlich zu informieren.
3. Im Abflussquerschnitt sollen keine abschwemmbareren Materialien gelagert werden.
4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel die Lagerung von Treibstoff und Schmierstoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge darf nicht im Gewässerbett oder im unmittelbaren Gewässerumfeld durchgeführt werden.

### **d) Grundsätze für die Ausführungsplanung**

1. Grundsätzlich ist so zu planen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen können. Die Eingriffe in den Grundwasseraquifer sind so gering als möglich zu halten.
2. Beim Aushub und beim Bau sämtlicher Anlagen (einschließlich des temporären Fangdammes) ist die Feinsedimentbelastung des Gewässers auf ein Minimum zu reduzieren.
3. Als Sohlsubstrat für die Fischaufstiegsanlage ist entsprechend den Empfehlungen im Merkblatt DWA-M 509 (Kapitel 4.6.6) gebrochenes Material (Wasserbausteine) zu verwenden, um die Stabilität der Sohle zu steigern und deren Rauheit und damit ein ausgeprägtes Lückensystem zu unterstützen.
4. Der Abbruch der bestehenden Wehranlage ist bis 30 cm unter die zukünftige Sohle vorzunehmen, um die Ablagerung von natürlichem Sohlsubstrat und dadurch die Durchgängigkeit für Makrozoobenthos-Organismen zu ermöglichen. Die

rechtsseitigen Uferwände sind im Zuge des Rückbaus des Landeswehres vollständig rückzubauen und die Ufer naturnah zu gestalten.

5. Bei Wiederverfüllen des Umleitungsgerinnes des Landeswehres ist sicherzustellen, dass danach keine größere dauerhafte Sickerströmung durch das verfüllte Gerinne entsteht. Die wiederherzustellenden Uferbereiche sind 1:3 oder flacher auszubilden und standortgerecht zu bepflanzen.
6. Eine eventuell erforderliche Sanierung des Stollenendes muss vor der Inbetriebnahme der neuen Wasserkraftanlage abgeschlossen sein.
7. Rechtzeitig vor Baubeginn muss dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - ein Bauablaufplan zur Zustimmung vorgelegt werden, der auch genauere Vorgaben und ggf. erforderliche Nachweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ggf. Monitoring enthält, insbesondere zur geplanten Staulegung und zum Hochwasserabfluss während der Bauphase. Darin ist auch der Umgang mit Aushub und Sediment näher festzulegen.
8. Die genaue Ausführung der Planungen ist mit dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde – abzustimmen. Dabei sind im notwendigen Umfang weitere Stellen, insbesondere die Fischereibehörden, die untere Naturschutz- und die untere Bodenschutzbehörde, bei der Abstimmung zu beteiligen.
9. Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung bedürfen der vorherigen Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - vorzulegen. Unwesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung sind der höheren Wasserbehörde anzuzeigen. Die berichtigten Unterlagen (Bestandspläne in 2-facher Fertigung) sind der höheren Wasserbehörde vorzulegen.
10. Die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Nachweise sind von hierfür zugelassenen Fachpersonen zu erbringen. Diese haben für die Richtigkeit der Berechnungen verantwortlich zu zeichnen.
11. Gewerks-, Zwischen- und Teilprüfungen sind mit Sachverständigen/Bauleitern terminlich abzustimmen.

#### **e) Unterlagen zur Baufreigabe**

1. Die Standsicherheit der Wehranlage mit Fischabstieg, des Fischaufstiegs sowie der Rechenanlage ist statisch nachzuweisen. Dies umfasst auch die Stahlwasserbauteile dieser Anlagen.
2. Die Statikprüfung für die Baumaßnahmen am Krafthaus und für den Wehrneubau muss abgeschlossen sein.

3. Es ist ein gesamtverantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der dafür verantwortlich ist, dass das Vorhaben plan- und bedingungsgemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der Freigabeerteilung hergestellt wird. Er hat dies nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - schriftlich zu bestätigen. Er kann sich, sofern dies fachlich erforderlich ist, dazu für bestimmte Gewerke anerkannter Sachverständiger bedienen. Der gesamtverantwortliche Bauleiter sowie die ggf. beigezogenen anerkannten Sachverständigen sind mit Berufsbezeichnung, Namen und Anschrift dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens in einer Bauleitererklärung schriftlich mitzuteilen.
4. Bei dem geplanten Bauvorhaben ist die Stellung der baulichen Anlagen (Lage und Höhe) auf dem Baugrundstück anhand von Plänen, die von einem vermessungstechnischen Sachkundigen erstellt wurden, einzumessen. Die Pläne sind der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
5. Der Ist-Zustand der Zufahrtswege über die Breitwiesen (s. Anlage 13, Plan GP\_14 der Antragsunterlagen) ist unter Beteiligung der Stadt Fridingen vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Beweissicherungsverfahren zu erfassen. Dabei ist auch der Weg von der Abzweigung Gatterweg bis in die Breitwiesen zu berücksichtigen.

#### **f) Grundsätze zur Baudurchführung**

1. Die gesamten baulichen Maßnahmen sind nach den freigegebenen Plänen und Beschreibungen und den statischen Erfordernissen auszuführen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - und dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Dem gesamtverantwortlichen Bauleiter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Er hat den Beginn der Ausführung, Bauunterbrechungen von mehr als vier Wochen Dauer und die anschließende Wiederaufnahme der Arbeiten dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - ([wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de)) und dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - ([Abteilung5@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung5@rpf.bwl.de)) per E-Mail anzuzeigen.
4. Bei der Ausführung sind die an den Arbeiten Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
5. Der Bauunternehmer ist für den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich (§ 44 LBO). Darunter fällt u. a. die Sorge für ordnungsgemäße Einrichtungen, die

Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste und Geräte, die Kennzeichnung von Gefahren und das sichere Ineinandergreifen der Bauarbeiten. Baugruben müssen nach DIN 4124 so gesichert werden, dass ein gefahrloses Arbeiten darin möglich ist.

6. Für die Ausführung der Arbeiten an der Wasserkraftanlage und am Wehr selbst, insbesondere für die stahlwasserbaulichen Teile, ist ein einschlägig erfahrener Fachbauleiter zu bestellen.
7. Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Baustelle und der ordnungsgemäßen Ausführung der Gesamtmaßnahme ist ein bis zwei Monate vor Baubeginn ein anerkannter Sachverständiger oder eine anerkannte sachverständige Stelle durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu beauftragen und dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - sowie dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - zu benennen.
8. Grabarbeiten sollen möglichst bei trockener Witterung ausgeführt werden.
9. Arbeiten im Gewässer sind so auszuführen, dass wassergefährdende Stoffe wie Beton oder Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe nicht ins Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.

#### **g) Fertigstellung und Inbetriebnahme**

1. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - eine rechtsverbindliche Bestätigung des für die Maßnahmen gesamtverantwortlichen Bauleiters über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung zuzuleiten und die Freigabe zum dauerhaften Betrieb der Wasserkraftanlage zu beantragen. Über den Antrag wird nach einem gemeinsamen Freigabetermin vor Ort entschieden.

Die Wasserkraftanlage darf erst nach der Freigabe dauerhaft in Betrieb genommen werden.

Dem Regierungspräsidium ist dazu eine Bescheinigung des gesamtverantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der dieser die Sicherheit der Anlagenteile und der Gesamtanlage und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung anhand von Bescheinigungen der Sachverständigen/Bauleiter bestätigt. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen und die Einzelnachweise der o.g. Bescheinigung beizufügen:

- Bestätigung, dass nur dasjenige Material verwendet wurde, für das die Nachweise geführt worden sind
- sicherheitstechnische Überprüfung der fertig gestellten Anlagen durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen im Sinne von § 78 Wassergesetz Baden-Württemberg (z. B. TÜV) für alle Anlagenteile – insbesondere die Stahlwasserbauausrüstung im Kraftwerk

- Nachweise der Prüfung der Schweißnähte an den Metall- und Kunststoffteilen, ausgestellt durch den Statiker bzw. Schweißfachingenieur
- Abnahmebescheinigung des mit der Elektroinstallation beauftragten Elektromeisters bzw. –unternehmens
- Abschlussberichte der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung
- Protokoll über die abschließende Begehung mit der Berufsgenossenschaft.

Entsprechendes gilt für eine vorläufige Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage nach Fertigstellung aller für den Betrieb erforderlichen Anlagenteile.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des Probetriebs entsprechend dem Bauablaufplan.

2. Nach Beendigung der Arbeiten sind der betroffene Gewässerabschnitt und sonstiges genutztes Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Anschlussbereiche der baulichen Anlagen im Gewässer sind ins Unter- und Oberwasser sohlgleich herzustellen. Einmündende Entwässerungsrohre sind optisch in die Böschung zu integrieren. Die Neigung am Rohrende hat sich an der Böschung zu orientieren. Der Rohrüberstand ist so gering wie möglich auszuführen. Nachdem das Entlastungsgerinne zwischen Bära und Oberwasserkanal des Kraftwerks verfüllt wurde, sind das Bäraufer und dessen angrenzender Gewässerrandstreifen standortgerecht zu bepflanzen. Benutzte Uferbereiche und Gewässerrandstreifen sind standortgerecht wiederherzustellen und zu bepflanzen. Pflanzungen an den Gewässerrändern und in den Gewässerrandstreifen dürfen nur mit standortgerechten Gräsern, Röhrichten und Gehölzen erfolgen. Vorzugsweise sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Erosionsnetze oder Erosionsschutzmatten dürfen nach deren Aufbereitung und Konservierung keine gewässerschädlichen Stoffe enthalten. Die Netze oder Matten sind mit geeigneten Holzhaken zu befestigen.
3. Die Zufahrtswege sind nach Fertigstellung der Maßnahmen ordnungsgemäß wieder her zu stellen.
4. Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung ist dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - und dem Regierungspräsidium Freiburg – höhere Wasserbehörde - ein kompletter Satz Bestandsunterlagen einschließlich Nachweisen und Angaben zur Turbine zu übergeben. Die Daten sind zusätzlich der LUBW in einem Format zu übermitteln, das eine Übertragung in die Gewässerprofilatenbank (GPRO) ermöglicht.

Sofern die untere Wasserbehörde die Notwendigkeit festgestellt hat, sind auch die erforderlichen Berechnungen zur anlassbezogenen Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte zu beauftragen.

## **h) Betrieb**

Das Ablassen der Stauhaltung darf nur so erfolgen, dass für Andere und die Gewässerökologie keine Gefahren und Nachteile entstehen können. Dabei darf auch die Un-

terhaltung des Gewässers nicht erschwert werden. Abgesehen von Notfällen ist das Ablassen des Staus dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - und der Staatlichen Fischereiaufsicht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **B. Bodenschutz**

### **a) Allgemeines**

1. Zum Schutz von Böden wird die Beachtung des Leitfadens Heft 10 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ der Reihe Luft-Boden-Abfall des Umweltministeriums empfohlen, in dem die Anforderungen an die technische Durchführung ausführlich dargestellt werden. Die Vorgaben der DIN 19731 sind verbindlich anzuwenden.
2. Auffüllungen im Außenbereich, die im Antrag nicht enthalten sind, aber evtl. notwendig werden, sind möglicherweise nach anderen Rechtsvorschriften als nach Baurecht genehmigungspflichtig und zwar unabhängig von der Größe.
3. Wird im Zuge der Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material angetroffen, so ist dieses separat zu lagern. Es sind Haufwerke zu bilden und Deklarationsanalysen zu erstellen.
4. Sollte nach einer Einstufung des Materials nach VwV Bodenmaterial das Material nicht verwertbar sein, sondern auf einer Deponie abgelagert werden müssen, sind Deklarationsanalysen nach der Deponieverordnung zu erstellen. Die Probenahme hierfür ist von einer fachkundigen Person (Deponieverordnung Anhang 4) durchzuführen.
5. Der humose Oberboden ist entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden, falls vorhanden, abzuschieben und im Bedarfsfall zwischenzulagern.
6. Bei allen Bodenarbeiten, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere die Nrn. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Dabei ist besonders auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit vom Bodenfeuchtezustand zu achten, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden.
7. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ist von einer Fachkraft für bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz zu überwachen und zu dokumentieren. Diese Fachkraft ist von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten. Sie ist mit Berufsbezeichnung, Namen und Anschrift spätestens zwei Wochen vor Baubeginn dem Landratsamt Tuttlingen - untere Bodenschutzbehörde - sowie dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Bodenschutzbehörde - schriftlich

mitzuteilen, wobei die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung so rechtzeitig erfolgen sollte, dass eine Einarbeitung in das Projekt möglich ist.

8. Die wasserrechtliche Entscheidung mit Nebenbestimmungen ist der Fachkraft für bodenkundliche Baubegleitung gegen Unterschrift auszuhändigen.
9. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt einen Abschlussbericht. Dieser ist dem Landratsamt Tuttlingen - untere Bodenschutzbehörde - nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

#### **b) Sicherung und Verwendung von kulturfähigen Ober- und Unterböden**

1. Die Einsatzgrenzen der Maschinen für Oberbodenarbeiten sind witterungsabhängig mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen und mit der Bauleitung festzulegen. Maßgeblich hierfür sind die Konsistenzgrenzen der Böden. Im Zweifelsfall ist die Bodenfeuchte mit Hilfe eines Tensiometers zu messen, um die Saugspannung des Bodenwassers zu ermitteln, und damit die Befahr- oder Bearbeitbarkeit unter Berücksichtigung der Flächenpressung und des Maschineneinsatzgewichtes anhand des BVB-Merkblattes 2 festzustellen. Eine Bearbeitung oder ein Befahren von zu feuchten Oberböden ist zu unterlassen.
2. Für den Bodenabtrag sind ausreichend lange Pufferzeiten und ausreichende Zeitabstände zu weiteren Bodenarbeiten und ggf. ein vorgezogener Beginn der Erdarbeiten einzuplanen, um zu gewährleisten, dass der Bodenabtrag in ausreichend trockenem Zustand durchgeführt werden kann (vgl. Nr. 1). Etwaige Ausfallzeiten durch ungeeignete Wettereinflüsse wie z.B. Regenwetter, Hochwasser, sind zu berücksichtigen.
3. Die Baustellen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass ein Befahren von Böden außerhalb der Bereiche, die unmittelbar für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, wirksam unterbunden wird. Innerhalb dieser Bereiche (zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar erforderliche Flächen) ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrags unvermeidbare Maß zu beschränken, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden. Dazu gehört u.a. die Planung und Anlage von Baustraßen – nach Möglichkeit auf später befestigten Flächen – sowie die Verwendung von Baggermatten und anderen geeigneten Maßnahmen. Bei den unbefestigt vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen wie Kurvenaufweitungen, Zwischenlagerflächen für Erdaushubmaterial oder der Zufahrt zu den Lagerflächen sind diese bei verdichtungsempfindlichen Böden (abhängig von Bodenart, Bodengefüge, Bodenfeuchte) ebenfalls mit Baggermatratzen zu schützen. Für die Bodenflächen der temporären Flächeninanspruchnahme sind Trennvliese (z. B. Geotextil) zu verwenden.
4. Die Zwischenlagerung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Bei der unvermeidbaren Zwischenlagerung von Oberboden-

material ist eine maximale Mietenhöhe von 1,5 Metern einzuhalten. Bei einer Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterbodenmaterial, das im Sinne des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, ist eine Mietenhöhe von max. 4 Meter zulässig.

5. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten (z.B. Laderaupe, Hochlöffelbagger oder Förderband) aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen.
6. Bodenmieten sind nach Aufsetzen und Profilierung umgehend mit tiefwurzelnden, wasserzehrenden, im Bedarfsfall mehrjährigen Pflanzen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Es wird empfohlen, für die Ansaat möglichst eine Zwischenfruchtmischung zu verwenden. Die Bewirtschaftung der Mieten hat nach DIN 19731, Nr. 7.2 zu erfolgen.
7. Der überschüssige unbelastete Erdaushub (nur Unterboden) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Erdmaterial darf keine bodenfremden Beimengungen enthalten. Eine anderweitige Erdablagerung / Verwertung ist rechtzeitig vorher dem Landratsamt Tuttlingen - untere Bodenschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.
8. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
9. Betankungsvorgänge haben auf befestigten Flächen und außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z.B. Ölbinder) aufzunehmen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Eventuell notwendige Auffüllungen auf dem Baugrundstück, für die Erdmaterial angefahren werden muss, dürfen nur mit unbelastetem Erdaushub erfolgen, der die Zuordnungswerte Z 0 der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenmaterial) einhält.
11. Die Verwendung von Bauschuttmaterial (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, beim Anlegen von Wegen usw.) wird ausdrücklich untersagt.
12. Für die Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen. Das qualifizierte Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein.
13. Beginn und Ende der Erdarbeiten sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Bodenschutzbehörde - mitzuteilen.

### **c) Rückbau und Rekultivierung**

1. Bei Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Böden ist deren Ertragsfähigkeit nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Sie darf nicht dauerhaft verringert werden.
2. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind diese zu rekultivieren. Entstandene Bodenverdichtungen sind durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731, Nr. 7.3 und Nr. 7.4, zu beachten. Für die beanspruchten Flächen ist eine schnelle Begrünung erforderlich.
3. Der Abbruch der bestehenden Wehranlage und die Schließung des bestehenden Verbindungskanals von der Bära in den Oberwasserkanal können bis auf den vollständigen Rückbau der rechtsseitigen Uferwände (s. Nebenbestimmungen Wasserwirtschaft d) Nr. 4) wie beantragt durchgeführt werden. Bei der evtl. Demontage weiterer Anlagen ist eine fachgerechte Entsiegelung durchzuführen. Dies gilt auch für die Demontage des Landeswehrs und der baulichen Anlagen (Wehranlage, Gerinne, Ufermauern, Pegelanlage). Die Versiegelung (Vollversiegelung und Teilversiegelung) ist vollständig inklusive der Fundamente zu entfernen. Die Abbruchmaterialien und etwaige Verfüllmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Schadverdichtungen des Unterbodens sind durch Tiefenlockerung mit geeignetem Gerät zu beseitigen. Abschließend ist durch den Oberbodenauftrag die funktionale Leistungsfähigkeit in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Die hierfür erforderlichen Oberbodenmassen sollten zur Verfügung stehen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731, Nr. 7.3 und Nr. 7.4, zu beachten.
4. Bei Böden, die Verdichtungen aufweisen (z. B. als Folge des unsachgemäßen Aus- oder Einbaus oder unsachgemäßer Zwischenlagerung), sind diese mittels Sanierungsmaßnahmen in Absprache mit Landratsamt, Sachgebiet Bodenschutz, rückgängig zu machen.

### **C. Fischerei**

1. Abweichend von den Antragsunterlagen ist die Mindestabflussmenge außer über den Fischauf- und -abstieg nicht über alle vier Wehrfelder, sondern nur über das Spülschütz der Wehranlage abzugeben. Bei der weiteren Ausführung sind die Änderungen in den Plänen vom 30.10.2019/07.11.2019/11.11.2019 einschließlich hydraulischer Nachweise und dem Protokoll vom 17.06.2019 über das Gespräch am 06.06.2019 zur Mindestabflussmenge und zur Durchgängigkeit zu beachten.
2. Die baulichen Details zum Wehr einschließlich des Aufstiegskorridors im Unterwasser sowie zu den Fischwegen (Aufstiegs- und Abstiegsanlage einschließlich des Schutzrechens) und zur Buhne im Bereich der Mündung des Unterwasserka-

nals in die Donau sind in einer im Einvernehmen mit den Fischereibehörden zu erstellenden Ausführungsplanung festzulegen.

3. Die Bauausführung muss unter einer ökologischen Baubegleitung stattfinden, die auch im Bereich der Fischökologie qualifiziert ist. Die Fischereibehörden sind über den Baufortschritt zu unterrichten (z. B. über die Baustellenprotokolle).
4. Zum Schutz abgelegter Forelleneier und von Jungfischen, die im Kiesbett vorhanden sein können, dürfen Baumaßnahmen im Gewässerbett nicht im Zeitraum 1. Dezember bis 30. April durchgeführt werden.
5. Die Fischereipächter der betroffenen Gewässerstrecke sind spätestens zwei Wochen vor dem Baubeginn schriftlich zu unterrichten. Die Maßnahmen zum Schutz der Fische sind mit den Pächtern abzustimmen.
6. Für die Bauwerke bzw. Einrichtungen zur Mindestabflusdotierung und zum Fischaufstieg und Fischabstieg wird eine wasserrechtliche Abnahme angeordnet. Diese ist im Beisein der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchzuführen.
7. Zur Herstellung einer hinreichenden Funktionstüchtigkeit der Fischwege behält sich die Zulassungsbehörde die Anordnung eventuell notwendiger Modifikationen an der Auf- und Abstiegsanlage vor.
8. Die Zulassungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Regelungen zur Verringerung von durch den Kraftwerkbetrieb verursachten Sunk- bzw. Schwallereignissen in der Donau vor.
9. Der ordnungsgemäße, kontinuierliche Betrieb der Fischaufstiegsanlage und der Fischabstiegsanlage mit den hierfür vorgesehenen Abflüssen ist sicherzustellen.
10. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG teilt der Zulassungsbehörde die Kontaktdaten der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftwerks sowie der Fischwege und der Dotiereinrichtungen für den Mindestabfluss verantwortlichen Person mit.
11. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG ermöglicht von der Fischereibehörde festgelegte Kontrolluntersuchungen und Fischentnahmen an den Fischwegen der Anlage. Sie gewährt den Vertretern der Fischereiverwaltung sowie in deren Auftrag handelnden, der EnBW zuvor benannten, Personen Zugang zu diesen Anlageteilen.

#### **D. Landesbetriebe Gewässer**

1. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen.

2. Für die im Zuge des Aufstaus erschwerte Unterhaltung (Gewässerbett und Ufer) der Donau im Bereich 600 m oberhalb (bis zur Eisenbahnbrücke) und 50 m unterhalb der Wehranlage ist ein Unterhaltungsplan für die infolge des Aufstaus zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten aufzustellen. Dieser Unterhaltungsplan ist im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen, dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Gewässer -, vor Inbetriebnahme des Kraftwerkes aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.
3. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen an der Donau sind dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Gewässer - mitzuteilen.
4. Bezüglich der Kostentragung für den Rückbau des Umleitungskanals des Landes (Landeswehr) im Zuge des Abbruchs der bestehenden Wehranlage wird auf die Vereinbarung der Energieversorgung Schwaben AG (Rechtsvorgängerin der EnBW Energie Baden-Württemberg AG) und dem Land Baden-Württemberg vom 19.08./15.09.1975 verwiesen.
5. Über den Bau und die Unterhaltung der Buhne ist vor Baubeginn mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

#### **E. Landeswasserversorgung**

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Tuttlingen vom 14.12.2010 zur Umleitung vom maximal 2 m<sup>3</sup>/s Donauwasser hat weiterhin Bestand.
2. Regelungen zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses sind vom Landratsamt Tuttlingen in Abstimmung mit der Landeswasserversorgung und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG festzulegen und in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
3. Die Vereinbarung zwischen der Energieversorgung Schwaben AG (Rechtsvorgängerin der EnBW Energie Baden-Württemberg AG) und der Landeswasserversorgung vom 17./29.12.1980 bleibt unberührt.

#### **F. Naturschutz**

1. Falls die Fällung oder der Rückschnitt von Gehölzen sowie die Beseitigung sonstiger krautiger Bodenvegetation erforderlich wird, ist dies nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
2. Die Öffnung des Daches des Kraftwerkhauses darf nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse im Sommerquartier, die zwischen dem 15. April und dem 15. August liegt, durchgeführt werden. Die Dachöffnung ist daher nur im Zeitraum vom 16. August bis 14. April möglich.

3. Die Herstellung der Bühne hat außerhalb der Monate März bis Juni zu erfolgen, in denen die Laichzeit der Groppe sowie die Entwicklung der Jungfische stattfindet. In Verbindung mit den Zeiten, welche aufgrund der Laichzeiten und der Zeiten des Brutaufkommens anderer Fischarten zu berücksichtigen sind (vgl. Nebenbestimmungen Fischerei) verbleibt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September als geeignete Bauphase.
4. Auf der westlichen Donauuferseite im Bereich des Baufeldes sind geschützte „Magere Flachlandmähwiesen“ (FFH-Mähwiesen) vorhanden (Lageplan liegt der Entscheidung bei). Um Beeinträchtigungen für diesen FFH-Lebensraumtyp zu vermeiden, sind folgende Maßgaben einzuhalten:
  - die Baustelleneinrichtungsfläche ist frühestens ab 01. Mai einzurichten,
  - die Wiese ist mit Baggermatratzen, die erst nach dem ersten Schnitt aufgebracht werden können, zu schützen,
  - sollte die Wiesenvegetation dennoch beschädigt werden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Nachsaat mit regionalem Mähwiesensaatgut durchzuführen. Falls auch dann nicht der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, behält sich die Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen vor.
  - Für die erforderlichen Baumfällarbeiten können die FFH-Mähwiesen bei trockener Witterung oder gefrorenem Boden befahren werden.
5. Ökologische Baubegleitung:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen ist während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und Baufeldräumung bis zur Fertigstellung und Rückbau der Baustelleneinrichtung sowie der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Hierfür ist entsprechend ausgebildetes Fachpersonal zu benennen und der Bauleitung zuzuordnen. Die Kontaktdaten und ein Eignungsnachweis ist mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Landratsamt Tuttlingen - untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der in den entsprechenden Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LBP, Natura 2000-Studien) formulierten Einschränkungen sicherzustellen sowie die fachkundige Durchführung der in den Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten.
6. Die wasserrechtliche Entscheidung mit Nebenbestimmungen ist der ökologischen Baubegleitung gegen Unterschrift auszuhändigen.
7. Die ökologische Baubegleitung erstellt einen Abschlussbericht. Dieser ist dem Landratsamt Tuttlingen - untere Naturschutzbehörde - nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.
8. Baubeginn und –ende sind dem Landratsamt Tuttlingen - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

## **G. Gewerbeaufsicht**

Für die Umbauarbeiten und für den Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zu unterweisen. Ansprechpartner für Rückfragen ist das Baurechts- und Umweltamt, Tel.: 07461/926-5711.

## **H. Bauordnung und Denkmalschutz**

1. Die bauliche Anlage darf nur entsprechend der Genehmigung genutzt werden.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen zu beachten.
3. Wenn andere als die im Bauplan angegebenen Tragkonstruktionen eingebaut werden sollen oder wenn von den in einer statischen Berechnung angegebenen Dimensionen abgewichen werden soll, dürfen die entsprechenden Bauarbeiten solange nicht ausgeführt werden, bis die neue statische Berechnung vorgelegt, geprüft und der Weiterbau freigegeben ist.
4. Für die bauliche Anlage ist eine bautechnische Prüfung der noch vorzulegenden Nachweise (§ 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vorgeschrieben.

Diese umfasst:

- die Prüfung bautechnischer Nachweise (§ 9 LBOVVO).
- die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

Die Beauftragung nach Ziff. 1+2 erfolgt durch die Baurechtsbehörde. Ein zugelassener Prüfingenieur kann seitens der Bauherrin benannt werden (§ 17 LBOVVO). Eine abgeschlossene Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe. Der Prüfbericht kann auch für Abschnitte vorgelegt werden (Teilbaufreigabe).

5. Die geprüften bautechnischen Nachweise einschl. Prüfbericht sind Bestandteil und Grundlage der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
6. Die nicht nachgewiesenen Konstruktionsteile sind so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.
7. Der Baufreigabebeschein ist durch die Anschrift des Rohbauunternehmers zu ergänzen und gut sichtbar auf der Baustelle anzubringen. Sollten die Rohbauarbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

8. Stahlbeton-Bauteile, Stahl- und Holzkonstruktionen dürfen erst betoniert oder ummantelt werden, wenn der Bauleiter bzw. ein Fachbauleiter für Tragwerksplanung die Bewehrung bzw. Konstruktion überprüft, die Übereinstimmung mit den geprüften Plänen festgestellt und die Weiterführung der Arbeiten freigegeben hat (§ 47 Landesbauordnung - LBO). Die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung sind spätestens nach Abschluss der Rohbauarbeiten durch den Prüfenden der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Vornahme von Stichproben durch die Baurechtsbehörde ist dadurch nicht ausgeschlossen.
9. Eine Bauüberwachung ist erforderlich. Dazu wird die Bauüberwachung und eine Rohbauabnahme oder eine Gebrauchsabnahme gem. §§ 47, 66, 67 LBO hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauüberwachung der Gebührenpflicht unterliegt. Wird eine Bescheinigung über Rohbau- und/oder Gebrauchsabnahme gewünscht, sind diese jeweils schriftlich zu beantragen.
10. Zum Schutz gegen Abstürzen müssen die zum Begehen bestimmten Flächen des Bauvorhabens und die privaten Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, wenn sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, mindestens 0,90 m hoch umwehrt werden.
11. Der Bauschutt ist auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Der Standort dieser Deponie kann beim Landratsamt Tuttlingen, Abfallbehörde, erfragt werden.
12. Die Standsicherheit angrenzender baulicher Anlagen muss bei der Durchführung von Abbrucharbeiten stets gewährleistet sein (§ 13 LBO).
13. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist zu überprüfen, ob im abzubrechenden Gebäude wassergefährdende Stoffe oder sonstige Gegenstände lagern, die als Sondermüll entsorgt werden müssen. Diese Stoffe dürfen nicht mit dem übrigen Abbruchmaterial deponiert werden, sondern sind einem entsprechenden Entsorgungsunternehmen zu überlassen.
14. Beim geplanten Vorhaben sind die Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) umzusetzen.
15. Bei der bestehenden baulichen Anlage handelt es sich um ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 DSchG. Es sind nur diejenigen Maßnahmen genehmigt, die in den Antragsunterlagen dargestellt und beschrieben sind. Jede Abweichung, die sich auf das Kulturdenkmal auswirkt bzw. dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt, bedarf einer zusätzlichen Prüfung und Entscheidung der Denkmalschutzbehörde.
16. Sollten während der Baumaßnahme Schäden und Mängel an dem Kulturdenkmal auftreten oder bekannt werden, zu deren Behebung in die Bausubstanz eingegriffen werden muss, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

17. Sofern über das Grundstück Versorgungsleitungen führen, ist vor Beginn der Bauarbeiten mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen.
18. Sofern Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen im Grenzbereich vorgesehen sind, müssen die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes und der LBO beachtet werden.
19. Bei der Einfriedung des Grundstücks sind die Bestimmungen des Bebauungsplanes und des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.
20. Bei den Abbrucharbeiten sind die Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter, der Bevölkerung und des fremden Eigentums bei Bauarbeiten (Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Des Weiteren sind die Vorschriften beim Umgang mit Gefahrenstoffen, TRGS § 519, einzuhalten.

### **I. Deutsche Bahn AG**

1. Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen (Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen). Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.
2. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aufgrund von Immissionen, die durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.
3. Soweit Wege auf DB-Grundstücken als Baustellenzufahrt genutzt werden, ist dazu die Zustimmung der für die Wege verantwortlichen Stelle einzuholen.
4. Der Beginn der Nutzung muss rechtzeitig vor Baubeginn der DB Immobilien angezeigt werden.
5. Nach der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

### **J. Entschädigungen**

Eine Entscheidung über evtl. Entschädigungen nach § 16 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bleibt vorbehalten.

## **XI. Hinweise**

### **A. Wasserwirtschaft**

1. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die EnBW Energie Baden-Württemberg AG für alle Schäden die durch den Bau, Bestand, Betrieb, Veränderungen oder Beseitigung ihrer Anlage entstehen. Auswirkungen am Gewässer und Gewässerufer, die sich aus der Stauhaltung der Wasserkraftanlage ergeben, hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG auszugleichen.
2. Die Anlagen unterliegen der behördlichen Überwachung. Den Unteren Wasserbehörden sowie der Staatlichen Fischereiaufsicht sind das Betreten und das Überprüfen der Anlagen jederzeit zu gestatten.
3. Änderungen an den Wasserbenutzungsanlagen oder hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sind der Zulassungsbehörde und der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die Wasserkraftanlage sowie allen dazugehörigen Anlagenteilen und Bauten, obliegt der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Diese hat die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten in eigener Verantwortung zu prüfen und zu gewährleisten. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG kann einen Sachverständigen oder ein Fachinstitut mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften beauftragen.
5. Das Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - hat darüber zu wachen, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Sind wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden, trägt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG die Kosten für die Überwachung.
6. Sollten die Wasserkraftanlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden, so sind diese auf Kosten der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - und dem Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - zurückzubauen.
7. Während der Bauphase ist jederzeit mit Hochwasser zu rechnen.
8. Ansprüche auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge von Einwirkungen des Gewässers können nicht geltend gemacht werden.
9. Die Zulassung gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit.

## **B. Unitymedia BW GmbH**

1. Bezüglich der im Planbereich befindlichen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung) zu beachten.
2. Die Unitymedia BW GmbH bewirkt erforderliche Verlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebauastträger bereits Tiefbauunternehmen im o.g. Vorhaben - insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung - beauftragt hat.
3. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.
4. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen sind bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro zu berücksichtigen.
5. Die Unitymedia BW GmbH weist vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Verlegung ihrer TK-Linien zurück.
6. Sofern Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden sollten, ist schnellstmöglich mit der Unitymedia BW GmbH aufzunehmen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Die kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/>.

Dort können Planauskünfte eingeholt werden.

Zusätzlich ist der Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) möglich.

## **C. Netze BW GmbH**

Sollten im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen die Umlegung von Kabeln der Netze BW GmbH notwendig werden, müsste dazu eine frühzeitige Abstimmung mit der Netze BW GmbH erfolgen.

## **D. Forst**

Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen ist auf die angrenzenden Waldflächen Rücksicht zu nehmen. Sofern bei der Umsetzung des Vorhabens in diese Waldflächen eingegriffen werden sollte, sind die Maßnahmen im Vorfeld mit den Forstbehörden abzustimmen.

## **B. Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

#### **Ausgangslage und geplanter Zustand**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Sitz in Stuttgart betreibt das Donaukraftwerk in Fridingen an der Donau. Die Gesamtanlage umfasst die Wehranlage in der Donau, den Oberwasserkanal, das Krafthaus und einen 1,6 km langen – überwiegend in einem Stollen verlaufenden – Unterwasserkanal. Das Donauwehr befindet sich ca. 68 m flussabwärts der Bära-Mündung. Es staut die Donau um 1,9 m gegenüber Mittelwasser bis 624,73 m+NN auf. Vom Wehr aus wird das Triebwasser durch einen Einlaufkanal geleitet und dem 10 m unter der Erde liegenden Kraftwerk zugeführt. Von dort wird das Triebwasser durch einen 1,4 km langen Stollen geführt und oberhalb von Beuron wieder in die Donau eingeleitet. Dadurch wird die 11 km lange Donauschleife umgangen, die sich als Ausleitungsstrecke von der Wehranlage bis zur Einmündung des Unterwasserkanals in die Donau erstreckt. Das Donaukraftwerk wurde in den Jahren 1919 bis 1923 erbaut, direkt angrenzend an das im Jahr 1914 erbaute Bära-Kraftwerk. Das Donaukraftwerk wurde im Jahr 1924 in Betrieb genommen. Nach zunächst vorläufiger Betriebserlaubnis wurde der Energieversorgung Schwaben AG (EVS) als Rechtsvorgängerin der EnBW durch die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung in Stuttgart mit Verleihungs- und Genehmigungsurkunde vom 19.07.1943, 33 T 40 Nr. 162, das Recht verliehen, 10 m<sup>3</sup>/s Wasser im Donaukraftwerk zu nutzen. Ebenso wurde der Bau und Betrieb der Anlagen genehmigt. Das Recht zur Gewässernutzung war zunächst auf 70 Jahre (bis zum 24. August 2013) befristet und wurde 2012 bis zum 31.12.2016 verlängert. Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.12.2016 wurde ein interimswise Weiterbetrieb des Kraftwerks über den 31.12.2016 hinaus zugelassen.

Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist der Weiterbetrieb und die Modernisierung der Wasserkraftanlage. Gegenüber dem bisherigen Betrieb soll die regenerative Energieerzeugung durch Wasserkraft gesteigert werden. Dazu sollen die drei vorhandenen Turbinen aus der Bauzeit des Kraftwerks gegen moderne Maschinen mit höherem Leistungsvermögen ausgetauscht werden. Für den Turbinenaustausch sind auch Umbaumaßnahmen am Dach und im Inneren des Krafthauses erforderlich.

Als weitere Änderung muss den gewässerökologischen Anforderungen nach dem heute geltenden öffentlichen Wasserrecht Rechnung getragen werden. Dazu muss künftig ab der Wehranlage ein deutlich höherer Mindestabfluss in die Ausleitungsstrecke abgegeben werden, um eine gewässerökologische Verbesserung des derzeitigen Zustandes in der Donau zu erreichen. Zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen am Donauwehr und in der Ausleitungsstrecke sind als bauliche Maßnahmen der Abbruch der bestehenden Wehranlage, ca. 40 m oberhalb der Bau einer neuen Wehranlage mit Fischabstieg und Umbau des bestehenden Einlaufbauwerks zum Oberwasserkanal sowie am rechtsseitigen Ufer der Bau eines Fischaufstiegs vorgesehen. Im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau soll eine Buhne eingebaut werden.

Das Vorhaben dient auch dazu, die denkmalgeschützte Gesamtanlage langfristig für den Betrieb zu erhalten.

Nähere Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antrag sowie den zugehörigen Unterlagen zu entnehmen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- 2.1 Der Weiterbetrieb des Donaukraftwerks in Fridingen an der Donau erfordert Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), weil Wasser aufgestaut, abgeleitet und wieder eingeleitet wird. Maßgebliche Vorschriften sind §§ 6, 8 – 16, 27, 33, 34 und 35 WHG, §§ 12, 23, 24, 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG).
- 2.2 Auch die baulichen Maßnahmen unter Ziff. I Nr. 2 sind wasserrechtliche Benutzungen. Die Maßnahmen sind unmittelbar dazu bestimmt, den in Ziff. I Nr.1 genannten Benutzungen des Gewässers (Betrieb der Wasserkraftanlage) zu dienen. Es handelt sich nicht um Anlagen i. S. d. §§ 36 WHG, 28 WG. § 36 WHG erfasst nur Anlagen, die selbst keine wasserwirtschaftliche Zielsetzung verfolgen (BeckOK UmweltR/Riedel, 53. Ed. 1.1.2020, WHG § 36 Rn. 7a). Wegen dieser Zielsetzung, der Ermöglichung der Benutzungen, bedarf es auch keines Rückgriffs auf § 63 Abs.1 WG (Bau und Betrieb von Stauanlagen).
- 2.3 Der Bau des Fischaufstiegs und der Einbau der Buhne bedingen eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers. Der Bau der Fischaufstiegsanlage bringt zudem eine wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs mit sich. Beide Maßnahmen sind somit als Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG zu klassifizieren und bedürfen einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Maßgebliche Vorschriften sind §§ 67,68 WHG, § 70 Abs. 1 und 2 WHG, §§ 72 ff. LVwVfG.
- 2.4 Soweit die baulichen Maßnahmen (Wehrneubau, Fischaufstieg und Buhne) in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet nach §§ 76 Abs.2, 78 WHG, § 65 Abs.1 WG erfolgen, ist eine gesonderte Genehmigung für das sonst nach § 78 Abs.4 WHG untersagte Bauen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs.5 WHG nicht erforderlich. Für Maßnahmen des Gewässerausbaus greift bereits die Legalausnahme des § 74 Abs.4 S.1 WHG. Nach Sinn und der Zweck der

gesetzlichen Regelung sind auch Handlungen im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen von dem Verbot ausgenommen. Zugelassene Gewässerbenutzungen sind solche Benutzungen, die einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nach §§ 8 ff. unterzogen wurden; in diesen Fällen der Zulassung wurde dem Hochwasserschutz bereits hinreichend Rechnung getragen, so dass die entsprechende Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 78 Abs.4 S.2 gerechtfertigt ist (*Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens*, 91. EL September 2019, WHG § 78 Rn. 41; *Czychowski/Reinhardt* Rn. 26; *Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp* Rn. 55).

- 2.5 Von den baulichen Maßnahmen unter Ziff. I Nr. 2 und Ziff. II a. ist das Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ betroffen. Gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 12, 4 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen vom 20.01.1989 i. V. m. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) war für die wasserrechtliche Entscheidung, die die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt, die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen notwendig. Diese wurde am 02.07.2018 erteilt. Von der baulichen Maßnahme unter Ziff. II b. ist das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ tangiert. Gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 9, 4 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 30.10.1987 i. V. m. § 17 BNatSchG war für die Entscheidung, die die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt, die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen notwendig. Diese wurde am 20.06.2018 erteilt.
- 2.6 Die Gesamtanlage ist ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die für den Abbruch der Wehranlage, für die Maßnahmen am Krafthaus (Ausbau der vorhandenen Turbinen, Umbaumaßnahmen am Dach und im Inneren des Krafthauses) sowie für den Umbau des bestehenden Kanaleinlaufs und die Schließung des vorhandenen Verbindungskanals von der Bära in den Oberwasserkanal erforderliche denkmalrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gemäß § 7 Abs. 3 und 4 DSchG wurde mit Schreiben vom 23.04.2019 und mit E-Mail-Schreiben vom 24.01.2020 erteilt.
- 2.7 Gemäß § 49 in Verbindung mit § 2 Abs. 13 Landesbauordnung bedarf es für die Umbaumaßnahmen am Krafthaus einer Baugenehmigung. Nach § 84 Abs. 3 WG besteht eine Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich einer Baugenehmigung nach baurechtlichen Vorschriften.
- 2.8 Für das Vorhaben war nach § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 3, 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG a. F. i.V. m. Ziff. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß §§ 11 WHG, 93 WG, 72 ff. LVwVfG, § 9 UVPG a. F. gelten für das Verfahren, die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) war vor der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **3. Zuständigkeit**

Zuständig für die wasserrechtliche Entscheidung ist gem. §§ 82 Abs. 2 Nr. 1 c) und Abs. 3 WG das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Wasserbehörde.

### **4. Verfahrensablauf**

#### **4.1 Antragsverfahren und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Mit Schreiben vom 16.01.2012 teilte die Antragstellerin dem Regierungspräsidium Freiburg mit, dass sie beabsichtige, das Donaukraftwerk Fridingen weiter zu betreiben. Sie führte aus, dass geplant sei, die Kraftwerksanlage zu modernisieren und die Stromerzeugung zu steigern und stellte dazu verschiedene bauliche und betriebliche Veränderungen vor. Mit Schreiben vom 02.02.2012 teilte das Regierungspräsidium Freiburg der Antragstellerin mit, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Am 23.04.2012 fand im Landratsamt Tuttlingen ein Scopingtermin gemäß § 5, 7 UVPG statt, in dem mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den beteiligten Umweltverbänden Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung abgestimmt wurde. Die Ergebnisse des Scopingtermins wurden im Protokoll vom 17.10.2012 festgehalten.

Zur frühen Information der Öffentlichkeit führte die Antragstellerin am 18.07.2012 eine erste Informationsveranstaltung in der Aula der Gemeinschaftsschule Obere Donau der Stadt Fridingen durch, bei der die frühen Planungen für den Weiterbetrieb des Kraftwerks vorgestellt wurden.

Mit Schreiben vom 11.09.2012 teilte die Antragstellerin mit, dass die erforderlichen Untersuchungen, die Erstellung der Planung, das Zulassungsverfahren und die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht rechtzeitig vor Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung am 24.08.2013 abgeschlossen werden können. Die bestehende Wasserkraftanlage solle aber unter den bisherigen Bedingungen so lange wie möglich weiterbetrieben werden. Die Antragstellerin beantragte deshalb in diesem Schreiben, die Befristung des Rechts zur Gewässernutzung um vier Jahre zu verlängern. Dem Antrag wurde mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.12.2012 entsprochen und das Recht zur Gewässernutzung bis zum 31.12.2016 befristet.

Am 25.02.2016 wurde gemäß § 2 UVwG eine zweite öffentliche Informationsveranstaltung in der Aula der Gemeinschaftsschule Obere Donau in Fridingen abgehalten. Bei der Veranstaltung wurden von der Antragstellerin der geplante Umbau der Maschinenteknik, die Baumaßnahmen am Wehr und am Kraftwerk sowie auch die Mindestwasserabgabe erläutert.

Am 12.08.2016 reichte die Antragstellerin den Zulassungsantrag und die Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung ein. Nach dem Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat Gewässer und Boden, Landesbetrieb Gewässer, Fischereibehörde), der Landratsämter Tuttlingen und Sigmaringen sowie des Regierungspräsidiums Freiburg (Referat Gewässer und Boden, Landesbetrieb Gewässer, Fischereibehörde, Naturschutzbehörde) bedurften die Antragsunterlagen in einigen Punkten der Ergänzung oder Überarbeitung. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.11.2016 mitgeteilt.

Im Hinblick auf das laufende wasserrechtliche Verfahren für die Neuzulassung der Wasserkraftanlage Fridingen wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.12.2016 ein interimswise Weiterbetrieb der Anlage zugelassen auf der Grundlage der Bestimmungen der Ausgangsentscheidung von 1943 sowie weiterer zusätzlicher Nebenbestimmungen. Insbesondere wurde eine ganzjährige Mindestwasserabgabe von 2.364 l/s in die Ausleitungsstrecke festgelegt.

Mit Schreiben vom 17.06.2017 und vom 25.10.2017 wurden die ergänzten und überarbeiteten Antragsunterlagen nachgereicht.

#### **4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.05.2018 wurden die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden Fridingen, Mühlheim a. D., Buchheim und Beuron gebeten, die Offenlage der Antragsunterlagen öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.05.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Beuron und am 10.05.2018 in den Amtsblättern der übrigen Gemeinden. Zugleich wurde sie ins Internet des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 13.06.2018 zur Einsicht in den Bürgermeisterämtern ausgelegt. Die Unterlagen konnten gleichzeitig auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg eingesehen werden. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 27.06.2018.

Mit Schreiben vom 11.05.2018 wurden die Träger öffentlicher Belange angehört. Es wurde gebeten, bis spätestens 27.06.2018 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Beteiligt wurden die vier betroffenen Gemeinden Fridingen, Mühlheim a. D., Buchheim und Beuron sowie der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg als zuständige Baurechts- und Denkmalschutzbehörde. Es wurden weiter die Landratsämter Tuttlingen mit den Bereichen Naturschutz, Wasser, Bodenschutz und Altlasten, Abfallrecht, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz und das Landratsamt Sigmaringen mit den Bereichen Landwirtschaft, Forst, Recht und Ordnung, Straßenbau, Umwelt und Arbeitsschutz sowie betroffene Fachbereiche des Regierungspräsidiums Freiburg beteiligt, u. a. die Fachbereiche für die Themen Raumordnung, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung, Gewerbeamt, Straßenbau, Gewässer und Boden, Hochwasserschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Naturschutz, Fischerei, Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Forst und Geologie.

Weiter beteiligt wurden das Regierungspräsidium Tübingen mit den Fachbereichen Gewässer und Boden, Hochwasserschutz und Fischerei. Ebenso wurden beteiligt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, die Industrie- und Handelskammern Hochrhein Bodensee und Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Regionalverbände Hochrhein-Bodensee, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Bodensee-Oberschwaben, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Ämter Ravensburg und Konstanz von Vermögen und Bau Baden Württemberg, die Zweckverbände Wasserversorgung Überlingen am Ried, Zweckverband Heuberg – Wasserversorgung rechts der Donau, Wasserversorgung Hohenberggruppe sowie der Zweckverband Landeswasserversorgung, die Deutsche Bahn, das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Telekom, die Netze BW, die Transnet BW, die Unitymedia BW sowie die Terranets BW.

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt:

Die Arbeitsgemeinschaft „Die Naturfreunde“ in Baden-Württemberg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, der Naturschutzbund Deutschland, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Schwarzwaldverein e.V., der Schwäbische Albverein e. V., der Deutsche Alpenverein – Landesverband BW sowie die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e. V.

Weiter wurden der Kreisbauernverband Tuttlingen e. V., der Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen e. V. und der Naturpark Obere Donau e. V. beteiligt.

Aus dem Bereich der Energiewirtschaft wurden die Interessengemeinschaft Wasserkraftwerke BW, die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. sowie der Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. beteiligt.

Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 LVwVfG wurden vier nicht ortsansässige Betroffene (Eigentümer, Fischereirechtspächter) benachrichtigt.

Im Hinblick auf mögliche mittelbare Auswirkungen des Vorhabens durch die vorgesehene höhere Mindestwasserabgabe sowie einer höheren Auslastung der Anlage auf die Donauversinkung bei Fridingen und in der Folge auf das Rheinsystem (Aachtopf) bzw. das Donausystem unterhalb von Beuron wurden das Landratsamt Konstanz und die Aachanliegergemeinden Aach, Steißlingen, Singen, Rielasingen-Worblingen, Moos und Radolfzell sowie die Donauanliegergemeinden Leibertingen, Inzigkofen und Sigmaringen über die Offenlage der Antragsunterlagen informiert und und erhielten Gelegenheit zur Äußerung. Gleichfalls informiert wurden die Wasserkraftanlagenbetreiber an der Aach sowie die Wasserkraftanlagenbetreiber an der Donau auf Gemarkung Beuron.

Der Heimatkreis Fridingen e. V., der in seinen Aufgaben gleichfalls von dem Vorhaben betroffen ist, aber nicht von Anfang an beteiligt wurde, meldete sich im Anhörungsverfahren über die Stadt Fridingen mit einer Stellungnahme. Er wurde im weiteren Verfahren beteiligt, insbesondere auch zum Erörterungstermin eingeladen.

#### **4.3 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung**

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen 44 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 4 private Einwendungen und Stellungnahmen ein. Sie werden unter Nr. 6 behandelt.

#### **4.4 Erörterungstermin**

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen mit der Antragstellerin, den Behörden und Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, fand am 07.05.2019 in der Donautal-Halle in Fridingen der Erörterungstermin statt.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgte nach §§ 93 Abs. 1 WG, 73 Abs. 6 Satz 2 LVwVfG durch Bekanntmachung am 17.04.2019 im Amtsblatt der Stadt Mühlheim a. D. und am 25.04.2019 in den Amtsblättern der übrigen Gemeinden. Sie wurde zudem im Internet des Regierungspräsidiums Freiburg veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Verfahrensbeteiligten am 17.04.2019 schriftlich benachrichtigt.

Über den Ablauf des Erörterungstermins wurde ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird zusammen mit dieser Entscheidung in das Internet des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Antragstellerin nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 02.03.2020 nachträglich und in Ergänzung des bisherigen Antrags den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 28 WG für den Rückbau des bestehenden Umleitungskanals des Landes (Landeswehr) auf den Flurstrücken Nr. 480/1 und 502 der Gemarkung Fridingen eingereicht.

Das Landeswehr steht in seiner Funktion in unmittelbarem Zusammenhang mit der bestehenden Wehranlage der WKA Fridingen. Am bestehenden Aufstau der Wehranlage der WKA Fridingen werden bislang im Rahmen des sogenannten „Großversuches“ im Umleitungsfall bei Immendingen gesteuert über das Landeswehr bis zu 1600 l/s in die Ausleitungsstrecke zur Grundwasseranreicherung eingespeist.

Mit dem Rückbau der Wehranlage verliert das Landeswehr diese Funktion. Die Abgabe von bis zu 1600 l/s im Umleitungsfall bei Immendingen wird in Zukunft über die Mindestwasserabgabe an der neuen Wehranlage gewährleistet, so dass eine Steuerung am Landeswehr in Zukunft nicht mehr notwendig ist.

Durch die Maßnahme ergeben sich gegenüber dem bisherigen Antrag keine zusätzlichen Auswirkungen oder Betroffenheiten für Dritte oder für öffentliche Belange. Der Landesbetrieb Gewässer als Grundstückseigentümer hat dem Antrag zugestimmt. Es handelt sich insoweit um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 und 3 LVwVfG i. V. m. § 93 Abs. 1 WG. Auf eine erneute öffentliche Bekanntmachung des geänderten Vorhabens mit Planauslegung konnte deshalb verzichtet werden.

#### **4.5 Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Am 03.07.2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie in Kürze den Auftrag für die neuen Turbinen vergeben müsse. Derzeit gebe es eine Preisgarantie bis Ende August 2019. Eine spätere Auftragserteilung hätte im Hinblick auf die Preisentwicklung und die terminlichen Rahmenbedingungen (Baubeginn aufgrund von Schonzeiten nur im Februar eines jeden Jahres möglich) erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, da dadurch die künftige Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage beeinträchtigt würde. Deshalb werde um Zulassung des vorzeitigen Beginns für die mit der Turbinennutzung verbundenen Gewässernutzungen gebeten. Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.07.2019 wurde daraufhin im Vorgriff auf die zu erwartende wasserrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Fridingen gemäß § 17 Abs. 1 WHG der Aufstau der Donau bei Fluss-km 2728+660 sowie das Ableiten einer Wassermenge von maximal 15 m<sup>3</sup>/s aus der Donau in den Zulaufkanal zum Kraftwerkhaus der Wasserkraftanlage Fridingen unter den Rahmenbedingungen der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.12.2016 interimswise zugelassen.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 hat das Regierungspräsidium Freiburg im Wege einer Zusicherung gemäß § 38 LVwVfG zugestimmt, dass die Antragstellerin entsprechend ihrem Antrag vom 13.12.2019 im Vorgriff auf die zu erwartende wasserrechtliche Entscheidung mit den Dacharbeiten am Krafthaus sowie den Baumfällarbeiten im Januar 2020 beginnen kann.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 hat das Regierungspräsidium Freiburg im Wege einer Zusicherung gemäß § 38 LVwVfG zugestimmt, dass die Antragstellerin im Vorgriff auf die zu erwartende wasserrechtliche Entscheidung mit den Arbeiten im Gewässer beginnen kann.

### **5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **5.1 Verfahren**

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind für das vorliegende Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung anzuwenden (UVPG a. F.). Die Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus §§ 3, 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG a. F. i.V. m. Ziff. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG. Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als Teil der Antragsunterlagen von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) u.a. mit Angaben zum aktuellen Zustand und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Klima/Luft, zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zur Beschreibung und Bewertung des Zustands der betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie und zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. In der Umweltverträglichkeitsstudie sind auch die Ergebnisse der Sondergutachten Natura 2000-Vorstudien und Natura 2000-Verträglichkeitsstudien (Anlage 5), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 6) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 7) dargestellt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

## **5.2 Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst die Wasserkraftanlage Fridingen, die durch Rückstau und Ausleitung beeinflussten Strecken der Donau sowie ober- und unterhalb gelegene Streckenabschnitte ohne erhebliche Einwirkungen. Insgesamt werden etwa 16,8 km Fließkilometer der Donau betrachtet, der Donauabschnitt von Mühlheim a. d. Donau, oberhalb der Stauwurzel, bis unterhalb der Kläranlage Beuron.

Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum in den Einheiten 092.30 „Tuttlinger Donauweitung“ und 092.31 „Oberes Donautal“, die der großräumlichen Einheit „Baar-Alb und oberes Donautal“ zugehörig sind. Der Untersuchungsraum betrifft überwiegend die Tallagen, welche dominiert sind durch Auenböden. Es schließen sich Braunerden auf den Terrassen an und auf den Höhenlagen finden sich Rendzina. Durch die Verkarstung der Landschaft sind auch die Auenböden teilweise durch Trockenheit gekennzeichnet.

Die Gewässer Bära und Donau werden der Fließgewässerlandschaft der Fluvialen Aufschüttungsflächen holozäner Auen über 300 m im Karsttal zugeordnet. Die Donau gehört dabei dem Fließgewässertyp 9.2 „Große Flüsse des Mittelgebirges“ an und die Bära dem Typ 7 „Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“.

Die Bära liegt nur in ihrem Unterlauf im Untersuchungsraum. Maßnahmen am Bära-Wehr und am Bära-Kraftwerk sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Klimatisch ist das Gebiet kontinental geprägt, wobei sich in den Tallagen winterliche Kaltluftseen bilden.

Der Untersuchungsraum durchquert bzw. grenzt an unterschiedliche ausgewiesene Schutzgebiete, die nachfolgend aufgeführt werden:

- a) Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke
  - Naturschutzgebiet Stiegelesfels – Oberes Donautal
  - Naturschutzgebiet Buchhalde – Oberes Donautal
  - Landschaftsschutzgebiet Donau- und Schmeiental
  - Landschaftsschutzgebiet Donautal mit Bära- und Lippachtal
  - Naturpark Obere Donau
  
- b) FFH- und Vogelschutzgebiete
  - FFH-Gebiet DE 7919-311 Großer Heuberg und Donautal
  - FFH-Gebiet DE 7920-342 Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen
  - Vogelschutzgebiet DE 7820-441 Südwestalb und Oberes Donautal
  
- c) Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete
  - Wasserschutzgebiet Heuberg
  - Überschwemmungsgebiet Donau/Stetten-Mühlheim
  - Überschwemmungsgebiet Donau-Fridingen
  - Überschwemmungsgebiet Donau-Buchheim
  - Überschwemmungsgebiet Donau (SIG).

Daneben finden sich im Untersuchungsraum kleinräumige Schutzgebiete wie Schonwald und Naturdenkmale sowie Offenland- und Waldbiotope. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung in der UVS, Kap. 3.2.4, 3.2.5 und 3.3.1 verwiesen.

Weiterhin liegen innerhalb des Untersuchungsraums zwei von dem Vorhaben betroffene Wasserkörper nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Zum einen Wasserkörper 6-01 (Donau oberhalb Beuroner Tal) und stromabwärts anschließend am unteren Ende des Untersuchungsraums Wasserkörper 6-02 (Donau unterhalb Beuroner Tal oberhalb Lauchert). Für sie sind nach der EU-WRRL im Bewirtschaftungsplan insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, die Gewährleistung ausreichender Mindestabflüsse und zur Verbesserung der Gewässerstruktur benannt. Näheres wird in der UVS, Kap. 3.3.2 dargestellt.

### **5.3 zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nach § 11 UVPG a. F. hat die Zulassungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin nach § 6 UVPG a. F., der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a. F. genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Dabei sind auch die Wechselwirkungen sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich evtl. erforderli-

cher Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Nach § 12 UVPG a. F. bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge.

### 5.3.1 Methodik und Grundlagen

Die Methodik der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie basiert im Wesentlichen auf dem Konzept der Ökologischen Risikoanalyse. Dabei wird anhand der Ergebnisse einer zielgerichteten Bestandsaufnahme und Bewertung der voraussichtlich betroffenen Schutzgüter des Naturhaushalts die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens abgeleitet. Die abgeleitete Empfindlichkeit wird mit der zu erwartenden Einwirkungsintensität des Vorhabens verknüpft, um daraus die Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu prognostizieren und zu bewerten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wasser sowie Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern anhand ihrer Funktionen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es wurden schutzgutbezogen auch Hinweise zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gegeben, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert wurden (Anlage 7, Plananlagen 06).

Die für die Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführten umfassenden Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden teilweise in ergänzenden Fachgutachten dokumentiert. Das methodische Vorgehen, die Bewertungskriterien für die jeweiligen Schutzgüter und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurden im Scoping-Termin am 23.04.2012 mit den beteiligten Behörden und Umweltverbänden abgestimmt. Die Bewertungsmethode wurde dementsprechend von den beteiligten Fachbehörden im Verfahren nicht beanstandet.

Zur Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose sowie der Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern im Einzelnen wird auf die Darstellung unter Kapitel 5 und Kapitel 7 verwiesen.

### 5.3.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie ergeben sich umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen durch den Abbruch des

bestehenden Wehres sowie den Wehrneubau, die Umbaumaßnahmen am Maschinenhaus sowie aufgrund der Herstellung der Durchgängigkeit durch Anlage eines Fischaufstieges, eines Fischabstieges und durch die Erhöhung des Mindestabflusses in der Ausleitungsstrecke.

Abweichend von der Planung, die eine Erhöhung des Mindestabflusses in die Ausleitungsstrecke von 400 l/s auf 1.700/1.900 l/s vorsah, haben sich die Antragstellerin und die Fischereibehörden im Nachgang zum Erörterungstermin auf die Festlegung eines ganzjährigen Mindestabflusses von 2.100 l/s in die Ausleitungsstrecke und auf eine Änderung der Abflussaufteilung geeinigt. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.19 wird verwiesen.

Die Wirkungen der genannten vorgesehenen baulichen Maßnahmen können über den unmittelbaren Maßnahmenbereich hinausreichen, wie z.B. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Anlage einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage. Die Wirkungen der Erhöhung des Mindestabflusses erstrecken sich auf die gesamte Ausleitungsstrecke.

Die Wirkungen der baulichen Maßnahmen im Wehrbereich entfalten sich sowohl in der Bauphase als auch beim Betrieb der Anlage. Im Planzustand erfüllt das neue Wehr, das etwa 40 m stromaufwärts des heutigen Wehrstandortes liegt, die gleichen Funktionen wie das bestehende Wehr und führt zum Rückstau im Oberwasser. Die Rückstaulänge verändert sich oberstrom aufgrund der unveränderten Stauhöhe nicht, im Bereich des Wehres verkürzt sie sich um ca. 40 m. Durch den Einbau einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit am Wehr wiederhergestellt. Diese Wirkung besteht dauerhaft und wirkt sich positiv auf die gesamte Donau-Strecke oberhalb bis zum nächsten Wehrstandort und unterhalb bis zum Wehr in Beuron aus.

Die Wirkungen der baulichen Maßnahmen am und im Kraftwerkhaus sind auf die Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauphase ist das Gebäude unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange wiederherzustellen. Durch die Installation der neuen Turbinentechnik werden die Voraussetzungen für den Weiterbetrieb in geänderter Betriebsweise geschaffen.

Die geänderte Betriebsweise hat durch die erhöhte Ausbauwassermenge und die Erhöhung des Mindestabflusses in erster Linie Auswirkungen auf die Abflussmengen und die damit verbundenen Wasserstände in der Ausleitungsstrecke.

Durch den Bau einer Buhne an der Einmündung des Unterwasserkanals wird die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke für Fische verbessert. Die Wirkungen sind dauerhaft positiv.

### 5.3.3 Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen, planerischen und sonstigen Vorgaben

Der Status quo der Umwelt entspricht in der Regel nicht der erwünschten Qualität.

Daher werden für erstrebenswerte Umweltzustände Ziele festgelegt. Diese werden zur Bewertung vorhabenbedingter Veränderungen als Bewertungsgrundlage oder -maßstäbe herangezogen.

Im Untersuchungsraum liegen eine Vielzahl von Bereichen und Strukturen, die zu ihrem Erhalt bzw. ihrer Sicherung als Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ausgewiesen sind. Wesentliche Ziele für die Landschaftsentwicklung und die kommunale Bauleitplanung beinhalten die für das Untersuchungsgebiet geltenden Landschaftspläne und Flächennutzungspläne.

Der Abgleich und die Bewertung des Vorhabens mit den Zielen des Artenschutzes und der NATURA 2000-Richtlinie erfolgt in den Sondergutachten (Anlagen 5 und 6). Die Ergebnisse dieser Gutachten werden in der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend aufgeführt.

Die Überprüfung der möglichen Wirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird in Kapitel 7.9 der Umweltverträglichkeitsstudie behandelt.

### 5.3.4 Auswirkungsprognose

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde neben den baulichen Eingriffen zur Modernisierung und Umgestaltung der Anlage auch die vorgesehene Änderung der Betriebsweise des Kraftwerks untersucht.

Die sich dadurch ergebenden Umweltauswirkungen werden nachstehend zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Durch die Erhöhung des Mindestabflusses in der Ausleitungsstrecke sowie die Erhöhung der Ausbauwassermenge kommt es gegenüber der bisherigen Betriebsweise zu abweichenden Abflussmengen in der Ausleitungsstrecke. Diese treten insbesondere bei Abflüssen in der Donau zwischen mittlerem Niedrigwasser (MNQ) und oberhalb Mittelwasser (MQ) auf. Dabei wirkt sich die Erhöhung des Mindestabflusses auf 2.100 l/s (gegenüber 0,4 m<sup>3</sup>/s bis zum 31.12.2016) positiv auf die Ausleitungsstrecke aus.

Die Erhöhung der Ausbauwassermenge kann bei Abflüssen zwischen >11,8 m<sup>3</sup>/s und 16,7 m<sup>3</sup>/s in der Donau zur Verringerung der Abflussmengen in der Ausleitungsstrecke führen, weil diese Abflussmengen bei der bisherigen Betriebsweise nicht verarbeitet werden und somit in die Ausleitungsstrecke flie-

ßen und dort gleichzeitig zu Abflussmengen führen, die über der geplanten Mindestwasserabgabe liegen.

Da sich die Veränderungen durch das Vorhaben auf das Abflussgeschehen in der Donau bei niedrigen bis mittleren Wasserständen beschränken, fokussieren sich die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltwirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt.

Die Eingriffe beschränken sich dabei vornehmlich auf die Bauphase. Hierzu zählt zum einen die temporäre Entfernung kurzfristig wiederherstellbarer Biotope im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten. Zum anderen werden Ufergehölze im Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage entnommen, was eine längerfristige Wiederherstellungsphase für den Naturhaushalt darstellt. Dieser Eingriff kann aber mit der vorgeschlagenen Anpflanzung von Gehölzen im oberhalb gelegenen Uferbereich der Donau kompensiert werden.

Durch den veränderten Betrieb der Wasserkraftanlage wird der Mindestabfluss in der Ausleitungsstrecke angehoben, die bauliche Durchgängigkeit sowohl für die Aufwärts- wie die Abwärtswanderung der Fische wiederhergestellt. Durch die Buhne wird die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke gegenüber der Einleitung aus dem Kraftwerkskanal verbessert.

Daraus werden in erster Linie positive Wirkungen auf die aquatischen Artengruppen Fische und Makrozoobenthos abgeleitet.

Mit der Festlegung zahlreicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und technischer Belange im Landschaftspflegerischen Begleitplan kann der naturschutzrechtlichen Verpflichtung Rechnung getragen werden, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben neben der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-neutralen Energieerzeugung zu Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit und durch den erhöhten Mindestabfluss zu Verbesserungen der Habitatbedingungen für die aquatische Fauna in der Ausleitungsstrecke. Damit wird das Ziel der EU-WRRL unterstützt, einen guten ökologischen Zustand der betroffenen Wasserkörper zu erreichen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

#### 5.3.5 Vereinbarkeit mit Natura 2000

Die Prüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (Anlage 5) hat ergeben, dass für die betrachteten FFH-Gebiete „Großer Heuberg und Donautal“ und „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und oberes Donautal“ bei Beachtung der in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

in den Kapiteln 5.4, 6.4 und 7.4 beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der für diese Schutzgebiete maßgeblichen Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck zu erwarten sind.

#### 5.3.6 Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass durch die Arbeiten am Donaukraftwerk sowie an den damit verbundenen Anlagen an und in der Donau für einzelne artenschutzrechtlich relevante Arten mögliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel 7.11 UVS). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden aber bei Einhaltung der im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

### 5.4 **Fazit**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie lässt sich feststellen, dass die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltwirkungen nicht erheblich sind und nicht zu Zielkonflikten mit weiteren Planungen bzw. mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie führen. Es bewirkt insbesondere für die aquatischen Biozönosen (v.a. Fische, Makrozoobenthos) Verbesserungen durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Erhöhung des Mindestabflusses in der Ausleitungsstrecke.

Das Vorhaben ist auch mit den Regelungen zur Erhaltung des europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes und mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Insgesamt gesehen ist das geplante Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Diese gut nachvollziehbare und plausible Einschätzung wird von der Zulassungsbehörde geteilt.

## 6. **Stellungnahmen und Einwendungen**

### 6.1 **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

- 6.1.1 Die Stadt Fridingen hat mit Schreiben vom 20.06.2018 Stellung genommen. Sie hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sie sieht jedoch noch Klärungsbedarf bezüglich des Bauablaufs. So solle auf der rechten Donauseite ein Baulager für die Dauer der Arbeiten am Wehr eingerichtet werden. Das Baulager sei nur über den land- und forstwirtschaftlichen Weg „Lange Wand“ zu erreichen. Dieser Weg sei derzeit leider in einem sehr schlechten baulichen Zustand (Abrutschung Hangkante) und für eine regelmäßige Befahrung mit schweren Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum in diesem Zustand ohne

begleitende Maßnahmen nicht geeignet. Dies werde jedoch mit der EnBW besprochen und eine Lösung gefunden werden.

Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass der Zustand der Zufahrtswege von der Antragstellerin unter Beteiligung der Stadt Fridingen vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Beweissicherungsverfahren erfasst wird. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter X., A., e) Nr. 5 in die Entscheidung aufgenommen.

Den Belangen der Stadt Fridingen wird damit Rechnung getragen.

Des Weiteren unterstützt die Stadt Fridingen das Anliegen des Heimatkreises Fridingen e. V. Die Einwendungen des Heimatkreises Fridingen e. V. werden unter Nr.6.5.1 behandelt.

6.1.2 Die Gemeinde Buchheim hat mit Schreiben vom 05.06.2018 mitgeteilt, dass es ihrerseits keine Einwendungen und Anregungen zum Vorhaben gebe.

6.1.3 Die Stadt Singen hat mit Schreiben vom 19.06.2018 mitgeteilt, dass die geplante Maßnahme an der Donau auf die Hegauer Aach keinen spürbaren Einfluss nehmen werde. Langjährige Messungen hätten gezeigt, dass unterhalb von Fridingen bei Donauabflüssen zwischen 1 und 2 m<sup>3</sup>/s eine Wassermenge zwischen 200 und 300 l/s versickert. Die Aachquelle (Mittlere Quellschüttung 8.590 l/s) beziehe das meiste Wasser aus der Donau-Versickerung bei Im-mendingen. Die Verbesserung des Wasserdargebots durch die geplante Erhöhung der Mindestwasserabgabe in die Restwasserstrecke unterhalb Fridingen werde kaum spürbar bzw. sehr gering ausfallen.

Unterm Strich sei aber ein erhöhtes Wasserdargebot in Zeiten des Klimawandels für die Aach von Vorteil. Die geplante Maßnahme in Fridingen an der Donau werde, im Vergleich zum Status quo, keinen Einfluss auf die Hochwässer und den Hochwasserschutz an der Aach haben.

6.1.4 Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat am 08.06.2018 mitgeteilt, dass der Umbau und Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Fridingen für die Aachanlieger, insbesondere bezüglich Hochwasser, keine zusätzlichen Belastungen bringen darf.

Nach Auffassung der Zulassungsbehörde sind Auswirkungen auf die Wasserführung in der Aach durch das Vorhaben am ehesten bei niedriger Wasserführung denkbar. Mit wesentlichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in der Aach ist insofern nicht zu rechnen. Möglicherweise könnte sich bei Hochwasser sogar eine geringfügige Entlastung insoweit ergeben, dass durch das höhere Leistungsvermögen der Wasserkraftanlage künftig eine größere Wassermenge an der Donauschleife vorbeigeführt wird und damit nicht mehr versickern kann.

- 6.1.5 Die Stadt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 12.06.2018 Stellung genommen und vorgetragen, dass nach dem Erläuterungsbericht zukünftig mehr Wasser in der Donauschleife versickert werden solle als bisher. Genauere Angaben zu den Auswirkungen der Versickerung für die Donauunterlieger könnten den Antragsunterlagen nicht entnommen werden. In den Sommermonaten fließe bereits jetzt sehr wenig Wasser in der Donau, so dass eine weitere Reduzierung sich nachteilig für die Gewässerqualität, Energiewirtschaft sowie Tourismus (Kanufahrten) auswirke. Einer höheren Versickerungsrate in der Donauschleife werde daher nicht zugestimmt.

Im Erörterungstermin wurde dazu vom zuständigen Fachreferat bei der Zulassungsbehörde ausgeführt, es sei zwar naheliegend anzunehmen, dass für die Donauunterlieger ein Nachteil entstehen könnte, wenn mehr Wasser durch die Donauschleife fließe und versickern könne. Es müsse aber andererseits berücksichtigt werden, dass durch die höhere Turbinenleistung künftig auch eine größere Wassermenge an der Donauschleife vorbeigeführt werde, wodurch wiederum weniger Wasser versickern könne. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Wasserführung in der Donauschleife und der versickernden Wassermenge lasse nicht feststellen. Es sei jedoch aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass am Pegel Beuron bezogen auf den Jahresdurchschnitt unter 1 % weniger Wasser ankomme als bisher, dafür beim Pegel Aach etwas mehr Wasser, aber auch unter 1 %. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass diese Auswirkungen geringfügig seien. Dem hat sich der Vertreter der Stadt Sigmaringen angeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der Stadt Sigmaringen vorgetragenen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

- 6.1.6 Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Donau-Heuberg als zuständige untere Baurechts- und untere Denkmalschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 23.04.2019 zum Vorhaben geäußert. Sie hat darin die aus bauordnungsrechtlicher Sicht für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Nebenbestimmungen aufgeführt und mitgeteilt, dass bei Übernahme dieser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplanten baulichen Maßnahmen bestehen. Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen wird auf die Stellungnahme des GVV Donau-Heuberg vom 23.04.2019 verwiesen.

Der GVV Donau-Heuberg hat in seiner Stellungnahme weiter mitgeteilt, dass es sich bei der bestehenden baulichen Anlage um ein Kulturdenkmal i. S. des § 2 DSchG handle und insoweit eine Genehmigungspflicht bestehe. Es seien nur diejenigen Maßnahmen genehmigt, die in den Antragsunterlagen dargestellt und beschrieben sind. Jede Abweichung, die sich auf das Kulturdenkmal auswirkt bzw. dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt, bedürfe einer zusätzlichen Prüfung und Entscheidung der Denkmalschutzbehörde. Sollten während der Baumaßnahme Schäden und Mängel an dem Kulturdenkmal auftreten oder bekannt werden, zu deren Behebung in die Bausubstanz eingegriffen werden müsse, sei unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Weitergehende Anforderungen seien aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich. Es werde auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.06.2018 verwiesen.

Die in der Stellungnahme des GVV Donau-Heuberg vom 23.04.2019 genannten Vorgaben wurden als Nebenbestimmungen unter X., H. der Entscheidung aufgenommen.

Baurechtliche Aspekte wurden auch im Erörterungstermin angesprochen. Von der Unteren Baurechtsbehörde wurde klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich der LBO auf bauliche Anlagen beschränke, die nicht bauliche Anlagen im Gewässer seien. Daher liege nur das Kraftwerkhaus im Anwendungsbereich der LBO. Es seien demnach nur die baulichen Maßnahmen am Kraftwerkhaus baugenehmigungspflichtig.

Seitens der Zulassungsbehörde wurde ausgeführt, dass für diese Maßnahmen auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erforderlich sei, das bislang aber noch nicht vorliege. Die Untere Baurechtsbehörde hat diese Auffassung geteilt und zugesichert, bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens auf die Stadt Fridingen zuzugehen.

Die Stadt Fridingen hat auf entsprechende Nachfrage im Nachgang zum Erörterungstermin mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme vom 20.06.2018 im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB mit einschließe und hat dies mit Schreiben vom 28.01.2020 auch schriftlich bestätigt.

Abschließend ist festzustellen, dass den von der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde zu vertretenden Belangen Rechnung getragen wird.

- 6.1.7 Das Landratsamt Tuttlingen - untere Wasserbehörde - hat mit Schreiben vom 27.06.2018 und 03.08.2018 Stellung genommen. Mit E-Mail-Schreiben vom 13.03.2020 wurde zum Antrag für den Rückbau des bestehenden Landeswehres eine ergänzende Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Seitens der unteren Wasserbehörde wird die vorgesehene energetische und ökologische Verbesserung des Donaukraftwerks in Fridingen begrüßt.

Die von ihr mit den o. g. Stellungnahmen mitgeteilten umfangreichen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in die Inhaltsbestimmungen sowie in die Nebenbestimmungen unter X., A. a) Nr. 2, b), d) bis h) sowie in die Hinweise unter XI., A. Nr. 5 - 9 der Entscheidung eingearbeitet.

Das Landratsamt Tuttlingen - untere Bodenschutzbehörde - hat sich mit Schreiben vom 23.08.2018 zum Vorhaben geäußert. Bezüglich des Antrags für den Rückbau des bestehenden Landeswehres wurde mit E-Mail-Schreiben vom

13.03.2020 eine Anpassung der Nebenbestimmung unter X., B., c) Nr. 3 vorgeschlagen.

Die untere Bodenschutzbehörde verweist in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2018 zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden auf die den Antragsunterlagen beiliegende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Anlage 8, Kap. 7.4). Auf einen Ausgleich für die verbleibenden Konflikte (s. Kap. 7.4.2.4) wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde aufgrund des Schutzgutkonflikts verzichtet.

Darüber hinaus hält die untere Bodenschutzbehörde einen Ausgleich für die temporären Flächeninanspruchnahmen (Zuwegung/Arbeitsflächen) nicht für erforderlich, wenn diese ordnungsgemäß ausgeführt werden. Sollte jedoch, aufgrund Missachtung der Bodenschutzbelange, bei den Erdarbeiten eine nachteilige Beeinträchtigung (z.B. Schadverdichtung) erfolgen, behält sie sich vor, für diesen Eingriff in das Schutzgut Boden einen Ausgleich zu fordern.

Weiter stellt sie fest, dass im Bereich der Donau und Donau-Aue - Kalkhaltiger Brauner Auenboden aus Auenlehm (r43) - Kalkhaltiger Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm (r16) angetroffen werde. Es würde somit überwiegend hoch verdichtungsempfindliche Böden vorübergehend in Anspruch genommen. Mit diesen sei besonders schonend und sorgsam umzugehen. Die untere Bodenschutzbehörde weist dazu auf die unter Kap. 7.4.2.3 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hin.

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen bei Beachtung der in den o.g. Stellungnahmen mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

Die von der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden unter X., B., a) bis c) in der Entscheidung berücksichtigt.

Das Landratsamt Tuttlingen - Baurechts- und Umweltamt - hat mit Schreiben vom 02.07.2018 eine gemeinsame Stellungnahme der Fachbehörden innerhalb des Baurechts und Umweltamtes abgegeben.

Danach bestehen seitens der Altlasten-, Bodenschutz und Abfallrechtsbehörde, der Immissionsschutzbehörde sowie der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Hinweis der Gewerbeaufsicht zur Gefährdungsbeurteilung wurde als Nebenbestimmung unter X., G. in die Entscheidung aufgenommen.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 02.07.2018 zum Vorhaben Stellung genommen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde werden die Ergebnisse des *Gewässerökologischen Gutachtens zur Mindestwasserdotation in der Ausleitungsstrecke, der Natura 2000-Vorstudie sowie der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie* nicht beanstandet.

Hinsichtlich des *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags* schließt sie sich der Auffassung des Gutachters an, dass die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle betroffenen Arten bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, welche die untere Naturschutzbehörde durchweg als ausreichend bewertet, nachvollziehbar ausgeschlossen werden können, wenngleich bei einzelnen Arten geringfügige baubedingte Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG möglich sind. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht erforderlich.

Der *Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)*, in dem die Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erarbeitet wird, ist nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde insgesamt als vollständig und schlüssig zu bewerten. Die notwendigen Kartierungen der geschützten Biotope, Biotoptypen und Böden liegen dem LBP bei. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein Defizit von 771 Ökopunkten. Dies ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde in der insgesamt positiven Wirkung des Vorhabens auf die Gewässerbiozönose als vernachlässigbar anzusehen und kann durch die Neupflanzung von Ufergehölzen oberhalb des geplanten neuen Wehrs ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde fehlt die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der Bilanzierung und erscheint in Anbetracht der geringfügigen Betroffenheit auch nicht erforderlich. Es würden jedoch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vor baubedingten Belastungen (Fahrwege, Lagerplätze) aufgeführt.

Die *Umweltverträglichkeitsstudie*, in der die Ergebnisse der vorgenannten Gutachten sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammengefasst werden, wurde von der unteren Naturschutzbehörde als vollständig und schlüssig bewertet.

Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen.

Zudem liegt das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donautal mit Bära- und Lippachtal“. Die untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass die nach der Schutzgebietsverordnung vom 20.01.1989 für bauliche Anlagen sowie für die Änderung von Gewässern erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt werde, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist. Diese Zustimmung wurde erteilt.

Die von der unteren Naturschutzbehörde in der o. g. Stellungnahme mitgeteilten Nebenbestimmungen wurden unter X., F. in die Entscheidung aufgenommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass den von den o. g. Fachbehörden des Landratsamtes Tuttlingen vorgetragene Belangen Rechnung getragen wurde.

- 6.1.8 Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Stellungnahme vom 20.06.2018 mitgeteilt, dass seitens der Fachbereiche Landwirtschaft, Forst, Recht und Ordnung, Straßenbau und Naturschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die untere Wasserbehörde hat bei Beachtung und Einhaltung ihrer Vorgaben für den Einbau der Buhne ebenfalls keine Bedenken. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben wurden in die Nebenbestimmungen unter X., A., c) der Entscheidung aufgenommen.

Den Belangen des Landratsamtes Sigmaringen wird damit Rechnung getragen.

- 6.1.9 Das Landratsamt Konstanz stimmt mit Schreiben vom 12.06.2018 dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

- 6.1.10 Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz -, hat mit Schreiben vom 19.06.2018 zu den Belangen der Raumordnung und des Klimaschutzes Stellung genommen.

a) Belange der Raumordnung:

Nach der o. g. Stellungnahme ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da die Planungen und Maßnahmen nicht über den Bestand hinaus Raum in Anspruch nehmen und die Retentionsfähigkeit des Bereichs durch das neue Wehr voraussichtlich unverändert bleibt.

Auch entspricht das Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung umfassend.

Die Ertüchtigung des Wasserkraftwerks ermöglicht die emissionsfreie Erzeugung von Strom für ungefähr 2000 Personen und trägt so zu einer dezentralen, aber auch umweltfreundlichen und nachhaltigen Stromerzeugung bei.

Ebenso dient das Vorhaben der Verbesserung der ökologischen Qualität der Donau. Auch die Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinstlebewesen wird durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Fischaufstiegsanlage, dauerhaft dotierter Fischabstieg, Buhne im Mündungsbereich des Stollens) deutlich verbessert.

Aus der Sicht der Raumordnung bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Erhaltung des denkmalgeschützten Krafthauses wird begrüßt.

b) Belange des Klimaschutzes:

Nach der o. g. Stellungnahme kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele gemäß § 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt.

Durch die Erhöhung der durchschnittlich zu erwartenden Jahresenergie um 2,1 GWh/a gegenüber der bislang durch das Donau-Kraftwerk erzeugten durchschnittlichen Jahresenergiemenge trägt das beantragte Vorhaben zum Ausbauziel für die Wasserkraft und damit zum Klimaschutz deutlich bei.

Das Vorhaben wird aus Gründen des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt.

- 6.1.11 Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 22 - Stadtсанierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht -, hat am 24.05./28.05.2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, da es durch die vorgesehenen Maßnahmen aus touristischer Sicht sowie aus Sicht der Städtebauförderung zu keinen Änderungen kommen dürfte.
- 6.1.12 Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr -, hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 29.06.2018 grundsätzlich zugestimmt. Sie hat mitgeteilt, dass das Vorhaben an die L440 in der Baulast des Landes angrenzt und hat Hinweise für die Durchführung von baulichen Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen gegeben. Die Antragstellerin hat dazu mitgeteilt, dass die L 440 von den vorgesehenen baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist.
- 6.1.13 Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Naturschutzbehörde - hat mit Schreiben vom 12.06.2018 Stellung genommen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung nach §§ 33 und 34 BNatSchG (Natura 2000) von FFH-Arten und –Lebensräumen gegeben ist. Als einziger Lebensraumtyp sind im Bereich der Baumaßnahme am Wehr Flachlandmähwiesen in sehr geringem Umfang während der Bauzeit betroffen. Die Beeinträchtigungen werden durch Bohlen und Baggermatratzen geringgehalten. Von einer schnellen Regeneration der beanspruchten Flächen kann ausgegangen werden, zumal in unmittelbarer Umgebung Mähwiesen der Bewertung „B“ existieren, von denen aus im Rahmen der Bewirtschaftung im Zweifelsfall schnell eine Wie-

derbesiedelung mit LRT-typischen Arten erfolgt. Ferner ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um z.B. das Befahren bei ungünstiger (feuchter) Witterung entsprechend zu steuern.

Auch für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ sind aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ergriffenen Maßnahmen (S. 67 + 68 der Antragsunterlagen) teilt sie die Auffassung des Gutachters, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Somit sind Zuständigkeiten der höheren Naturschutzbehörde nicht tangiert.

Angesichts der geplanten deutlichen Erhöhung des Mindestabflusses und der besseren Durchgängigkeit des Bauwerks nach Abschluss der Arbeiten kann nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde mit einer erheblichen ökologischen Aufwertung der Donau als FFH-LRT und der Gewässerfauna im Bereich der Ausleitungsstrecke gerechnet werden.

- 6.1.14 Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 - Forstdirektion - hat mit Schreiben vom 12.06.2018 mitgeteilt, dass gegenüber dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Sie hat darauf hingewiesen, dass Waldflächen unmittelbar an die geplante Eingriffsfläche am Ausgang des wasserleitenden Stollens angrenzen. Auf diese sei im Zuge der Baumaßnahmen Rücksicht zu nehmen. Sofern wider Erwarten im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens doch in Waldflächen eingegriffen werden soll, sind die Maßnahmen im Vorfeld mit den Forstbehörden abzustimmen.

Die in der Stellungnahme mitgeteilten Hinweise wurden unter XI. in die Entscheidung aufgenommen.

Den forstlichen Belangen wird damit Rechnung getragen.

- 6.1.15 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat mit Schreiben vom 08.06.2018 Stellung genommen. Bezüglich der Belange Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz wurden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen zur Geotechnik sowie die allgemeinen Hinweise wurden von der Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

- 6.1.16 Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 21.06.2018 Stellung genommen. Danach ist das Kraftwerk Fridingen ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG. Die denkmalpflegerischen Belange sind von der Antragstellerin im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt worden. Nach Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen die Angaben im Erläuterungsbericht den getroffenen Absprachen. Darüber hinaus seien keine zusätzlichen denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen.

6.1.17 Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 - Gewässer und Boden -, hat mit Stellungnahme vom 28.05.2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

6.1.18 Das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - hat sich mit Schreiben vom 08.06.2018 zum Vorhaben geäußert. Seitens des Landesbetriebes Gewässer wird die deutliche Erhöhung des Mindestabflusses in der Donau grundsätzlich begrüßt.

Bezüglich der vorgesehenen Buhne hat der Landesbetrieb Gewässer darauf hingewiesen, dass diese wohl nur eingeschränkt wirksam sein dürfte, da sich aufwandernde Fische nach dem Mindestwassergutachten von Herrn Dr. Wurm derzeit vorzugsweise am linken Donauufer bewegen. Es werde daher ange-regt, mit dem zuständigen Fischereisachverständigen zu prüfen, ob es nicht sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, die Strömung aus dem Kanal und der Ausleitungstrecke am rechten Donauufer zu bündeln.

Nach dem Ergebnis des Erörterungstermins wird die konkrete Ausführung der Buhne im Einvernehmen mit den Fischereibehörden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.19 wird verwiesen.

Die Hinweise des Regierungspräsidiums Tübingen -Landesbetrieb Gewässer - werden damit in der Entscheidung berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Tübingen - Fischereibehörde -, hat keine eigene Stellungnahme verfasst. Die Fischereibehörden beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Regierungspräsidium Freiburg haben mit Schreiben vom 10.07.2018 eine abgestimmte gemeinsame Stellung abgegeben (s. Nr. 6.1.19).

6.1.19 Die Fischereibehörden beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Regie-rungspräsidium Freiburg haben mit Schreiben vom 10.07.2018 eine gemein-same Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Darin werden die gewässer- und fischökologischen sowie die hydrologischen Rahmenbedingungen des Vorhabens wie folgt beschrieben:

„Im Bereich Fridingen zählt die Donau zum Fließgewässertyp 9.2 „Große Flüsse des Mittelgebirges“. Die ca. 11 km lange Ausleitungstrecke ist aus fischökologischer Sicht der strukturell hochwertigste Abschnitt der Donau im Regie-rungsbezirk Freiburg und auch landesweit betrachtet einer der strukturell bes-ten Donauabschnitte. Dieser Bereich ist Teil des Natura-2000-Gebietes „Gro-ßer Heuberg und Donautal, Teilgebiet „Donau und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“ (Nr. 7919-341) und des Naturschutzgebietes „Stiegelesfels - Obe-res Donautal“. Schutzzweck ist dort u.a. die Erhaltung der artenreichen Tierbe-stände, darunter „insbesondere“ der Fische und ihrer Lebensräume. Fischöko-

logisch ist der Bereich als Übergangszone zwischen der Unteren Saimonidenregion (Äschenregion bzw. Hyporhithral) und Oberen Cyprinidenregion (Barbenregion bzw. Epipotamal) einzuordnen. Das Referenzfischartenspektrum umfasst insgesamt 26 Arten. Hinsichtlich der Fischwanderung besteht ein hoher Migrationsbedarf.

Der Einflussbereich des Kraftwerks Fridingen (einschließlich des Stauraums und der Ausleitungsstrecke) liegt innerhalb des Wasserkörpers 6-01 („Donau oberhalb Beur-oner Wehr“). Der ökologische Zustand ist laut Bewirtschaftungsplan 2015 mit „mäßig“ bewertet. Aufgrund dieser Bewertung und der vorhandenen signifikanten Belastungen wie nicht-durchgängige Querbauwerke und nicht-ausreichende Mindestabflussregelungen werden Maßnahmen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles „guter ökologischer Zustand“ in der Begleitdokumentation zum Bewirtschaftungsplan aufgeführt. Der Einflussbereich des Kraftwerks liegt in einer Programmstrecke hinsichtlich Durchgängigkeit, Mindestwasser und Gewässerstruktur. Die hierfür definierten Maßnahmen werden als minimal erforderlich angesehen, um das Bewirtschaftungsziel zu erreichen.

Durch die derzeitige, in drastischem Ausmaß unzureichende Mindestwasserführung in Höhe von 400 l/s wird die Ausleitungsstrecke fischökologisch entwertet. Sie weist trotz ihres sehr großen Potenzials einen defizitären Fischbestand auf. Lediglich in kurzen Streckenabschnitten mit starker Konzentrierung der Wasserführung konnte der dort zu erwartende, besonders artenreiche Fischbestand festgestellt werden. Zusätzliche fisch- und gewässerökologische Beeinträchtigungen im Einflussbereich der Wasserkraftanlage Fridingen bestehen durch den ca. 2 km langen Donaeinstau oberhalb des derzeitigen Ausleitungswehres und durch den ca. 2,2 km langen Einstau in der Ausleitungsstrecke oberhalb des sogenannten „Bronner Wehres“. Beide Stauräume führen im Zusammenhang mit dem hohen Nährstoffgehalt der Donau zu deutlichen Gewässergütedefiziten. Der von der Landesverwaltung angestrebte Rückbau des Bronner Wehres, mit Umwandlung des Stauraumes in eine Fließstrecke, stößt insbesondere wegen der derzeit geringen Wasserführung der Donau vor Ort auf Widerstand.

In hydrologischer Hinsicht ist die Donau im Bereich Fridingen, aufgrund oberhalb und innerhalb der Ausleitungsstrecke bestehender Versickerungen in den karstartigen Untergrund, durch eine außergewöhnlich große Differenz zwischen dem mittleren Abfluss ( $MQ = 12,92 \text{ m}^3/\text{s}$  am Ausleitungswehr) und dem mittleren Niedrigwasserabfluss ( $MNQ = 0,82 \text{ m}^3/\text{s}$  nach den hier maßgeblichen regionalisierten Werten der LUBW) gekennzeichnet. Während der MNQ der Donau oberhalb der Versickerungsstrecken, am Pegel Kirchen-Hausen 20,1 % des MQ beträgt, liegt der MNQ am Ausleitungswehr der Wasserkraftanlage Fridingen lediglich bei 6,3 % des MQ. Da die Dimension des Gewässerbettes (Mittelwasserbett) durch den MQ und höhere Abflüsse ( $HQ_2 = 145 \text{ m}^3/\text{s}$ ) geprägt wird, ist bei relativ zum MQ sehr geringem MNQ die Festlegung einer

vergleichsweise höheren Mindestwasserführung notwendig, um die erforderliche ökologische Funktions- und Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.“

Zum Antragsinhalt wird ausgeführt, dass die Abgabe einer jahreszeitlich gestaffelten Mindestabflussmenge von 1900 l/s in den sechs Monaten Februar bis Juli und von 1700 l/s in den Monaten August bis Januar am Ausleitungswehr vorgesehen sei. Dieser Mindestabfluss soll mit einem Anteil von 1000 l/s über die Fischwege (Fischaufstieg 600 l/s, Fischabstieg 400 l/s) dotiert werden. Weitere 700 l/s sollen mittels einer 7 cm hohen Überströmung von vier, insgesamt 21,2 m breiten Wehrfeldern am neu zu errichtenden Ausleitungsbauwerk abgegeben werden. Ergänzend sollen in den Monaten Februar bis Juli 200 l/s über das Spülschütz in die Ausleitungsstrecke dotiert werden.

Die Untersuchungsergebnisse und die Mindestabflussempfehlung des Gutachters werden von den Fischereibehörden fischereilich/fischökologisch wie folgt bewertet:

#### Chemisch-physikalische Parameter

„Der im Gutachten dargestellte Zusammenhang zwischen der mit dem Abfluss in der Ausleitungsstrecke verbundenen Wasseraufenthaltszeit und der damit zusammenhängenden Erwärmung, pH-Wert-Steigerung und Sauerstoffübersättigung ist plausibel. Er zeigt, dass der Mindestabfluss hinsichtlich dieser Parameter nahe 2,1 m<sup>3</sup>/s liegen sollte, um für empfindliche Fischarten (Äsche u.a.) schädliche Ausprägungen dieser Wasserparameter zu verhindern.“

#### Durchgängigkeit

„Trotz der Defizite infolge der sehr weiten Messabstände, zeigen die erhobenen Daten sehr deutlich, dass die zur Ermöglichung der Durchgängigkeit anzulegenden Mindestanforderungen „Wassertiefen von 30 cm und mehr im Talweg, welche lediglich über Distanzen von maximal 2 m Länge unterschritten werden dürfen“, erst bei der Abflusdotierung Q-3 (2.364 l/s) knapp erreicht werden.“

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter die zuvor korrekt dargestellten Mindestanforderungen in seiner weiteren Bewertung offensichtlich verwirft und dann unterhalb des zur Erfüllung der genannten Anforderungen erforderlichen Mindestabflusses eine Interpolation vornimmt.

Diese Vorgehensweise wird von den Fischereiverwaltungen nicht mitgetragen. Aus fischereilich/fischökologischer Sicht ist zur Herstellung der Durchwanderbarkeit ein Mindestabfluss von 2.364 l/s erforderlich.“

#### Lebensraumqualität

##### a) Zusammenhang mit dem Mindestabfluss

„Die Gutachteraussage, dass sich die Lebensraumqualität sowohl für die größeren Altersstadien als auch hinsichtlich der Reproduktionsmöglichkei-

ten mit steigendem Abfluss kontinuierlich verbessern, steht im Einklang mit den Vor-Ort-Beobachtungen der Unterzeichner während der Dotationsversuche.“

b) Eignung für adulte Tiere

„Geeignete Rahmenbedingungen für adulte Individuen müssen über den gesamten Jahresverlauf gewährleistet sein. Wenn auch die Datenerhebungen keine exakten quantitativen Angaben zur abflussabhängigen Lebensraumeignung für adulte Individuen der Indikatorarten erlauben, so zeigt doch unter anderem die Betrachtung des Querprofils 1 in der Untersuchungsstrecke D-2 - welche nach Gutachteraussage repräsentativ für eine 600 m lange, vergleichsweise tiefe Gewässerstrecke ist (S. 38 des Gutachtens) -, dass dort eine Strömungsgeschwindigkeit von zumindest 0,2 m/s erst ab dem Dotationsabfluss Q-3 (2.364 l/s) gegeben ist (Abbildung 39, Seite 39). Die Strömungsgeschwindigkeit 0,2 m/s entspricht für adulte Individuen der meisten heimischen Fließgewässerarten der Mindestgeschwindigkeit, ab der sie sich in der Strömung ausrichten (rheoaktive Geschwindigkeit).“

c) Laichplatzeignung

Bezüglich der Laichplatzeignung kommen die Fischereibehörden zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der für eine angemessene Laichplatzeignung erforderliche Abfluss deutlich über dem vom Gutachter empfohlenen Wert von 1.900 l/s liege. Darüber hinaus sei dessen für die Reproduktion der Fischarten empfohlene zeitliche Einstellung über die sechs Monate Februar bis Juli nicht akzeptierbar, da hierbei die sich auch über Monate Oktober bis Januar erstreckende Laich- und Eientwicklungsphase der Bachforelle unberücksichtigt bleibt. Diese typspezifische Art des Donauabschnittes - deren erfolgreiche Fortpflanzung wegen der langen Eientwicklung im Gewässersediment wesentlich von einer ausreichenden Durchströmung der Lückenräume in den Kiesbetten abhängt - erreiche in der Referenzfischfauna einen Individuenanteil von 4,8 % (Tabelle 4 auf Seite 20 des Gutachtens). Sie dürfe damit keineswegs unbeachtet bleiben. Der Gutachter verkenne hier bei seiner Empfehlung offensichtlich die Funktion der Indikatorarten. Diese dienen der stellvertretenden Ermittlung der notwendigen Rahmenbedingungen (Wassertiefen, Strömungsverhältnisse u.a.) für alle Fischarten des natürlichen Artenspektrums. Sie würden keineswegs dazu berechtigen, auf die für Mitglieder dieses Artenspektrums erforderliche Rahmenbedingungen zu verzichten. Dies bedeute, dass der für die Fischreproduktion erforderliche Abfluss auch über die Monate Oktober bis Januar vorliegen muss.

Mindestabfluss

Nach Auffassung der Fischereibehörden zeigen die Daten abweichend von der Empfehlung des Gutachters, dass zur Ermöglichung der ökologischen Durchgängigkeit für die natürliche Fischfauna ein Mindestabfluss in Höhe des Dotationsabflusses Q-3 (2.364 l/s) erforderlich ist. Der gleiche Wert stelle auch die

adäquate Wasserführung für die ganzjährig erforderliche Bereitstellung von Lebensräumen für größere, adulte Tiere der Referenzfischfauna dar. Darüber hinaus würden auch die Angaben des Gutachters zur Ausprägung der Wasserparameter Temperatur, pH-Wert und Sauerstoffsättigung zeigen, dass ein angemessener Mindestabfluss nicht unter  $2 \text{ m}^3/\text{s}$  liegen sollte.

Aus der Sicht der Fischereibehörden kann bei der vorgesehenen Teildotierung des Mindestabflusses über vier Wehrfelder des Ausleitungsbauwerks eine Unterdotierung nicht betriebssicher ausgeschlossen werden, da bereits Stauspiegelunterschreitungen von wenigen Millimetern zu erheblichen Abflussminderungen führen würden. Deshalb könne diese Form der Dotierung aus fachlicher Sicht nicht akzeptiert werden.

Zur geplanten Fischaufstiegsanlage haben die Fischereibehörden angemerkt, dass das oberste Fischpassbecken (Ausstiegsbecken) aufgrund seiner schräg zur Dotieröffnung verlaufenden uferseitigen Einengung zu gering dimensioniert sei. Dieses Becken müsse über eine Länge von zumindest 3 m dieselbe lichte Mindestbreite von 2,25 m aufweisen wie die anderen Becken.

Darüber hinaus sei am Ausstieg des Fischpasses zum Oberwasser ein Geschwemmselabweiser zu ergänzen. Damit könne die Funktionsfähigkeit gesichert und der Unterhaltungsaufwand reduziert werden.

Bei der Gestaltung der Fischpasssohle sei, im Gegensatz zu der im Erläuterungsbericht (S. 38) genannten Verwendung von Donausediment, gemäß Merkblatt DWA-M 509 (Kapitel 4.6.6) zu verfahren. Danach ist zur Herstellung eines hohen Hohlraumanteils gebrochenes Steinmaterial zu verwenden.

Des Weiteren wurden von den Fischereibehörden Vorgaben und Hinweise zur Planung der Fischschutz- und Fischabstiegsanlage mitgeteilt.

Bezüglich der Gestaltung des Ausleitungswehrs haben die Fischereibehörden nochmals auf die vorgesehene Teildotierung des Mindestabflusses mittels einer 7 cm hohen Überströmung von vier, insgesamt 21,2 m langen Wehrfeldern hingewiesen und dass diese nicht betriebssicher und damit nicht akzeptierbar sei.

Weiter halten sie eine Verlängerung des Tosbeckens um mindestens 2 m für erforderlich, um Schädigungen der bei höheren Abflüssen über das Wehr absteigenden Fische zu vermeiden.

Darüber hinaus müsse in dem anzulegenden Einschwimmkorridor eine Mindesttiefe von 30 cm geschaffen werden, um für die Fische des Referenzartenspektrums den Zugang zu ermöglichen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat zu den Themen Gestaltung des Fischauf- und Fischabstiegs, Gestaltung des Ausleitungswehres und Min-

destabfluss am 06.06.2019 eine Besprechung von Vertretern der Antragstellerin mit der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg stattgefunden, in der die Vorgaben und Hinweise der Fischereibehörden behandelt und die Änderungen bei der Gestaltung der Anlagen einvernehmlich festgelegt wurden. Auf das Ergebnisprotokoll über die Besprechung vom 17.06.2019 und die aktualisierten Planunterlagen, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, wird verwiesen.

In der Besprechung wurde auch eine Einigung auf einen ganzjährigen Mindestabfluss am Ausleitungswehr der Donau in Höhe von 2.100 l/s erreicht.

Nach der Stellungnahme der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 01.07.2019 wird der erzielte Kompromiss von der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Tübingen mitgetragen und aus fischereifachlicher Sicht wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag sieht die Abgabe einer jahreszeitlich gestaffelten Mindestabflussmenge (MinQ) von 1.900 l/s in den sechs Monaten Februar bis Juli und von 1.700 l/s in den Monaten August bis Januar am Ausleitungswehr vor.

Von den Fischereireferenten der Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg wurde bei ihrer Ermittlung des erforderlichen Mindestabflusses die im Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU 2005) genannten Mindestwerte zur Gewährleistung der Durchwanderbarkeit der Ausleitungsstrecke für das natürliche Fischartenspektrum zugrunde gelegt. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.07.2018 im Verfahren - sowie bereits in einer Stellungnahme vom 26.06.2015 – haben die Fischereibehörden darauf hingewiesen, dass die danach erforderlichen Wassertiefen erst bei dem im Rahmen der Dotierversuche der Antragstellerin eingestellten Abfluss von 2.364 l/s erreicht wurden. Auch hinsichtlich der weiteren fischökologisch relevanten Aspekte (chemisch-physikalische Parameter, Lebensraumeignung der Ausleitungsstrecke für adulte Fische, Laichplatzeignung) wurde ein MinQ im Bereich des Dotierabflusses von 2.364 l/s als angebracht angesehen.

Eine detaillierte Betrachtung im Nachgang der Stellungnahmen hat ergeben, dass die Interpolation der bei den Dotierabflüssen 1.417 l/s und 2.364 l/s gemessenen Wassertiefen bei einem Mindestabfluss von 2.100 l/s Werte ergibt, die nur um 1 bis 2 cm unter den bei 2.364 l/s gemessenen Wassertiefen liegen. Diese Unterschreitung wird von den Fischereibehörden als gerade noch hinnehmbar bewertet. Auch hinsichtlich der weiteren o.g. Aspekte wird die Festlegung eines MinQ in Höhe von 2.100 l/s als noch tolerierbar von den bei 2.364 l/s festgestellten Bedingungen abweichend und damit insgesamt als noch vertretbar eingestuft.“

Den von den Fischereibehörden vorgetragenen Belangen hinsichtlich Mindestabfluss, Gestaltung der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage, der Ge-

staltung des Ausleitungswehres sowie der o. g. weiteren fischökologisch relevanten Aspekte wird damit Rechnung getragen.

Zu der vorgesehenen Buhne im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau wird seitens der Fischereibehörden vorgetragen, dass beim Einbau der Buhne die Verengung an die Spitze des sog. „Hechtkopfes“ zu legen und die rechte Uferseite auf eine längere Strecke buhnenförmig einzuengen sei. Eine einzelne Steinreihe als Buhne, wie geplant, sei aus fachlicher Sicht nicht akzeptierbar.

Im Erörterungstermin wurden die Vorstellungen der Antragstellerin und der Fischereibehörden zu den baulichen Anforderungen der Buhne ausgetauscht. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die konkrete bauliche Ausgestaltung der Buhne im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau einvernehmlich im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt wird. Als fachliches Kriterium für die Strömungsgeschwindigkeit wurde genannt, dass diese im Flussbett 20 – 30 cm/s schneller sein müsse als im Unterwasserkanal. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter X., C., Nr. 2 in die Entscheidung aufgenommen.

Zum Bära-Kraftwerk, das seit 2006 nicht mehr betrieben wird, weisen die Fischereibehörden darauf hin, dass das Wehr des Kraftwerks die Durchwanderbarkeit der Bära in einer Programmstrecke „Durchgängigkeit“ des aktuellen Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterbindet.

Des Weiteren wird moniert, dass der Managementplan für das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ als Entwicklungsziel die „Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufs in regulierten Abschnitten der Bära“ enthalte (Anlage 5; Natura 2000-Verträglichkeitsstudien zum Antrag, S. 22) und Planungen der Antragstellerin zur Verbesserung der Strukturverhältnisse in den vom ehemaligen Kraftwerk beeinflussten, bisher nicht zurückgebauten Gewässerabschnitten bisher ausstehen.

Bezüglich der Herstellung der Durchgängigkeit der Bära wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.3.1 verwiesen. Das Bära-Kraftwerk ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Bezüglich des Betriebs der Anlagen werden seitens der Fischereibehörden technische Verbesserungen zur Vermeidung betriebsbedingter Schwall-Sunk-Wellen während des sehr langen Bewilligungszeitraumes angemahnt.

Im Erörterungstermin wurde von den Fischereibehörden appelliert, zu prüfen, ob die derzeitigen Regelungen zum Schwall-Sunk-Betrieb weiter optimiert werden können und darauf hingewiesen, dass diese Schwall-Sunk-Situationen nach WHG nicht mehr statthaft seien und betriebstechnisch so weit möglich heruntergefahren werden müssten.

Die Antragstellerin hat hierauf erwidert, dass mit der beantragten neuen Anlage durch eine deutlich bessere Regelung und Steuerung eine weitere Optimierung erreicht werden könne. Dies komme beispielsweise dann zum Tragen, wenn die Anlage unvorhergesehen vom Netz gehen müsse, z. B. durch einen Blitzeinschlag.

Seitens der unteren Wasserbehörde wurde ausgeführt, dass Schwall und Sunk schon aufgrund der 11 km langen Ausleitungsstrecke, der nur der 1,5 km lange Stollen gegenüberstehe, nicht gänzlich vermeidbar seien. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde könnte jedoch künftig, bei einem Störfall, Schwall und Sunk vermieden werden. Regelungen dazu müssten in der Betriebsvorschrift festgelegt werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter X., A., b) Nr. 8 in die Entscheidung aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Angaben in Kapitel 2.8 des Erläuterungsberichtes und in Anlage 18 sich nicht auf den festgelegten Mindestabfluss von 2.100 l/s beziehen und deshalb nur analog zugrunde gelegt werden können.

Ebenso wurden die in der o. g. Stellungnahme der Fischereibehörden vom 10.07.2018 formulierten Bedingungen und Auflagen sowie die Ergebnisse aus der Besprechung am 06.06.2019 als Inhaltsbestimmung (Mindestabfluss) und im Übrigen in die Nebenbestimmungen unter X., C. der Entscheidung eingearbeitet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den von den Fischereibehörden geltend gemachten Belangen insgesamt Rechnung getragen wird.

6.1.20 Das Regierungspräsidium Freiburg - Referate 53.1 und 53.2 - (Landesbetrieb Gewässer) haben mit Schreiben vom 07.06.2018 eine gemeinsame Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. RPF

Der Landesbetrieb Gewässer hält wie die Fischereibehörden die Festlegung eines ganzjährigen Mindestabflusses von 2.364 l/s für erforderlich.

Nach Mitteilung des Landesbetriebs Gewässer ist der betroffene Donauabschnitt nach EU-Wasserrahmenrichtlinie sowohl als Programmstrecke Struktur als auch als Programmstrecke Durchgängigkeit und Mindestwasser ausgewiesen. Die bis Ende 2016 festgesetzte, aus fisch- und gewässerökologischer Sicht völlig unzureichende Mindestwasserabgabe von 400 l/s habe dazu geführt, dass sowohl die Gewässerstruktur als auch die ökologische Durchgängigkeit starke Defizite aufweisen. Hinzu kämen noch Gewässergütedefizite im Staubereich des Bronner Wehres.

Als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast für die Donau sei es die gesetzliche Aufgabe des Landesbetriebes Gewässer, durch geeignete Maßnahmen

diese Defizite zu beseitigen, um damit das Ziel des guten ökologischen Zustands zu erreichen.

Die in diesem Donauabschnitt wichtigste bauliche Maßnahme des Landesbetriebes zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sei der Rückbau des Bronner Wehres als größtem Wanderungshindernis und Ursache für den Staubbereich.

Bisherige Planungen für diese Maßnahme seien jedoch seitens der Fischereirechtsinhaber bislang mit der Begründung abgelehnt worden, dass aufgrund der zu geringen Wasserführung in dem dann über eine Länge von mehr als 2 km frei fließenden Flussabschnitt massive Einbußen bei der fischereilichen Nutzung zu verbuchen seien, die nicht hinnehmbar wären.

Der Rückbau der Wehranlage in Verbindung mit einer ganzjährigen Mindestabflussmenge in Höhe von 2.364 l/s würden die Voraussetzung dafür schaffen, in Kombination mit Gewässerstrukturmaßnahmen die gewässerökologischen Ziele zu erreichen.

Die in den Bewirtschaftungsplänen festgesetzten Maßnahmen sind nach Mitteilung des Landesbetriebes Gewässer nur mit einem hohen finanziellen Aufwand umsetzbar. Daher müsse bereits bei der Planung der Maßnahmen in höchstem Maße darauf geachtet werden, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, um verlässlich davon ausgehen zu können, dass alle Qualitätskomponenten den guten Zustand erreichen werden.

Um eine erfolgreiche Umsetzung im bereits laufenden zweiten Bewirtschaftungszyklus zu gewährleisten, ist nach Auffassung des Landesbetriebes Gewässer die dauerhafte Abgabe der von den Fischereibehörden geforderten Mindestwassermenge zwingend notwendig. Nur dann könnten die bestehenden Bedenken seitens der Fischereirechtsinhaber ausgeräumt werden.

Im Erörterungstermin hat die Vertreterin des Landesbetriebes Gewässer ausgeführt, dass die Planung für den Rückbau des Bronner Wehres in Auftrag gegeben worden sei. Zudem seien weitere Strukturmaßnahmen notwendig, die im zweiten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden sollen. Seitens des Landesbetriebes Gewässer wurde bekräftigt, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen auch von der Entscheidung zur Wasserkraftanlage Fridingen abhängen würde, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende Mindestwassermenge. Nach aktuellem Stand ist seitens des Landesbetriebes Gewässer vorgesehen, die Planung für den Rückbau des Bronner im Herbst dieses Jahres beim Landratsamt Tuttlingen zur Genehmigung einzureichen.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.19 kommt die Zulassungsbehörde zum Ergebnis, dass die Belange des Landesbetriebes Gewässer hinsichtlich des Mindestabflusses durch die Festlegung eines ganzjährigen Min-

destabflusses von 2.100 l/s in der Ausleitungsstrecke angemessen berücksichtigt werden.

Der Landesbetrieb Gewässer in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Gewässerbettes und als Grundeigentümer hat die Zustimmung gemäß § 28 Abs. 2 WG erteilt.

Die vom Landesbetrieb Gewässer mitgeteilten Vorgaben und Hinweise wurden im Lauf des Verfahrens geklärt oder haben in die Nebenbestimmungen unter X., D. und in die Hinweise unter XI. der Entscheidung Eingang gefunden. Insgesamt ist somit festzustellen, dass den vom Landesbetrieb Gewässer vortragenen Belangen Rechnung getragen wird.

- 6.1.21 Das Regierungspräsidium Freiburg - Referat 51, Recht und Verwaltung - hat mit Schreiben vom 19.07.2018 aus der Sicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie Stellung genommen.

Danach liegt das Donaukraftwerk Fridingen innerhalb des Wasserkörpers 6-01 („Donau oberhalb Beuronener Wehr“). Die Donau sei in diesem Abschnitt als Vorrangstrecke für Durchgängigkeit, Mindestwasser und Gewässerstruktur eingestuft. Der ökologische Zustand sei laut Bewirtschaftungsplan 2015 „mäßig“. Diese Einstufung beruhe auf den mäßigen Bewertungen der drei biologischen Komponenten „Fische“, „Makrophyten und Phytobenthos“ (MuP) und „Makrozoobenthos“ (MZB). Aufgrund dieser Bewertung und der vorhandenen signifikanten Belastungen seien die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles „guter ökologischer Zustand“ in der Begleitdokumentation zum Bewirtschaftungsplan aufgeführt worden.

Weiter wurde mitgeteilt, dass der nach § 27 Abs. 1 WHG bzw. nach der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute ökologische Zustand WK 6-01 im Bereich des Wasserkraftwerks Fridingen bisher nicht erreicht werde und für dessen Herstellung dringend Handlungsbedarf bestehe, in Bezug auf die Herstellung der Durchgängigkeit und die Einhaltung einer Mindestwasserregelung.

In der Begleitdokumentation der WRRL sei das Donaukraftwerk Fridingen mit den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, zur Verbesserung der Gewässergüte und zur Umsetzung einer ausreichend hohen Mindestwasserregelung explizit aufgeführt (WK 6-01, MaDok 3693). Um den guten ökologischen Zustand nach WRRL zu erreichen, seien als ein Teilaspekt die in den Unterlagen dargelegten, geplanten Umbaumaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos dringend erforderlich.

Zusätzlich könnte mit der Herstellung der Durchgängigkeit am Donaukraftwerk Fridingen ein erster Schritt zur Vernetzung und Anbindung von Donau und Bära geleistet werden, sodass aufsteigenden Fischen neue Laichhabitate wieder verfügbar gemacht werden

Darüber hinaus sei die Festlegung einer ausreichenden Mindestwasserregulierung am Wasserkraftwerk Fridingen im Wasserkörper 6-01 maßgebend, um den guten ökologischen Zustand des Wasserkörpers zu erreichen und somit die Ziele der WRRL umzusetzen.

Aus Sicht der WRRL wird für die Herstellung des guten ökologischen Zustands neben der Durchgängigkeit die Abgabe des notwendigen Mindestabflusses, wie von den Fischereibehörden ermittelt, als erforderlich erachtet.

Die Zielsetzungen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des Wasserkörpers 6-01 werden in der Entscheidung berücksichtigt.

6.1.22 Das Regierungspräsidium Freiburg - Referat 52, Gewässer und Boden - hat sich mit Schreiben vom 23.08.2018 und 17.09.2018 zum Vorhaben geäußert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser in der UVS wurde ausgeführt, dass in der UVS insbesondere die zwischen dem Ausleitungsbauwerk und der Einleitungsstelle gelegenen Versinkungsstellen in der Donau im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers betrachtet wurden und dass die quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zumindest in Zeiten des Mindestwasserabflusses durch die vorgesehene Erhöhung der Mindestwassermenge und die damit verbundene Zunahme der Versinkung grundsätzlich positiv zu sehen seien. Negative qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser könnten durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen während der Bauzeit vermieden werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss seien nach der UVS nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das flussabwärts der Ausleitungstrecke gelegene Wasserschutzgebiet Heuberg seien nicht zu erwarten, da das Einzugsgebiet der betreffenden Trinkwasserfassung außerhalb des Flussbetts der Donau liegt.

Die in Zukunft höhere Mindestabflussabgabe führe zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Wasserführung (auch in der Radolfzeller/Hegauer Aach).

Die vom Fachreferat Gewässer und Boden gegebenen Hinweise wurden im Lauf des Verfahrens geklärt oder haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden. Die ergänzend zu den von der unteren Wasserschutz- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen eingebrachten Nebenbestimmungen und Hinweise (s. Nr. 6.1.7) wurden unter X., A., a) Nr. 1 und 2, b), d) bis h) sowie unter XI., A. Nr. 1 - 4 der Entscheidung berücksichtigt.

Den Belangen des Fachreferates Gewässer und Boden wird damit Rechnung getragen.

## **6.2 Stellungnahmen sonstiger Behörden, öffentl.-rechtl. Körperschaften, Infrastruktureinrichtungen und sonstiger Verbände:**

### 6.2.1 Der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) hat sich mit Schreiben vom 25.06.2018 wie folgt zu geäußert:

„Der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) ist ein Fernwasserversorgungsunternehmen mit der Aufgabe, Trinkwasser zur ausreichenden Versorgung der Verbandsmitglieder sicherzustellen. Zur Deckung des Wasserbedarfs betreibt die LW mehrere Anlagen, unter anderem auch die einer Oberflächenwasserentnahme aus der Donau bei Leipheim. Auf der Grundlage des Staatsvertrages mit dem Freistaat Bayern in der Fassung vom 31.08.1980 wurde der LW die Bewilligung erteilt, bis zum 31.12.2032 für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasser aus der Donau bei Leipheim zu entnehmen.

Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, die Wassermenge, die während der Niedrigwasserzeiten (Unterschreitung eines Abflusses von 48 m<sup>3</sup>/s am Donaupegel Neu-Ulm, Bad Held) aus der Donau entnommen und aus deren Einzugsgebiet abgeleitet wird, zu ersetzen, sobald die entnommene Wassermenge 500 l/s übersteigt. Da davon ausgegangen werden kann, dass im Einzugsgebiet der Donau 300 l/s verbleiben, müsste im Falle der maximalen Entnahme von 2.300 l/s 2 m<sup>3</sup>/s ersetzt werden.

Durch Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Tuttlingen vom 14.12.2010 wurde der LW bis zum 31.12.2032 gestattet, zum Ausgleich ihrer Wasserentnahme bis zu 2m<sup>3</sup>/s Donauwasser um die Versickerungsstellen bei Immendingen-Brühl und Fridingen umzuleiten.

Der genehmigte Planfeststellungsbeschluss umfasst im Einzelnen die folgenden Maßnahmen:

Umleitung von maximal 2 m<sup>3</sup>/s Donauwasser über

- den Umleitungsstollen Immendingen – Möhringen und
- die Versickerungsstelle Immendingen – Brühl sowie
- über den Stollen des Kraftwerks der EnBW AG in Fridingen um die Versickerungsstelle Fridingen.

Im Hinblick auf den beantragten Umbau und Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks Fridingen an der Donau durch die EnBW AG muss daher sichergestellt sein, dass die oben genannten, durch das Landratsamt Tuttlingen gestatteten, Umleitungen weiterhin Bestand haben. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass es für die LW sowohl während des Umbaus als auch beim zukünftigen Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks zu keiner Beeinträchtigung in der Ausübung der gestatteten Umleitungen kommt.“

Im Erörterungstermin führte der Vertreter der Landeswasserversorgung aus, es sei aus Sicht der Landeswasserversorgung vor allem von Bedeutung, dass das Kraftwerk und insbesondere der Stollen weiter in Betrieb bleiben. Weiter sei wichtig, dass die wasserrechtliche Erlaubnis, über den Stollen Wasser aus der Donau umzuleiten, weiterhin Bestand habe und diese Möglichkeit auch während der Baumaßnahmen bestehen bleibe.

Zu Letzterem wurde von Seiten der Antragstellerin auf die zwischen ihrer Rechtsvorgängerin und der Landeswasserversorgung bestehende Vereinbarung vom Dezember 1980 hingewiesen, nach der während der Baumaßnahmen die Durchleitung nicht garantiert werden müsse.

Aus der Sicht der Antragstellerin sollte klar geregelt werden, ob während Niedrigwasserzeiten die abzugebende Mindestwassermenge oder die zu garantierende Umleitungsmöglichkeit Vorrang habe.

Nach Auffassung der Zulassungsbehörde ist eine solche Regelung nicht Gegenstand des Verfahrens. Es könne mit der vorliegenden Entscheidung weder in den Staatsvertrag zwischen Bayern und Baden-Württemberg von 1980 noch in den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Tuttlingen von 2010 eingegriffen werden.

Falls dieser Konfliktfall tatsächlich eintreten sollte, wären vom Landratsamt als zuständige Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Antragstellerin und der Landeswasserversorgung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens Regelungen für den Umleitungsfall festzulegen, die dann von der Antragstellerin in ihre Betriebsvorschrift aufzunehmen wären.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter X., E. der Entscheidung eingearbeitet.

Im Ergebnis werden die Belange der Landeswasserversorgung damit ausreichend berücksichtigt.

#### 6.2.2 Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat mit Schreiben vom 05.06.2018 Stellung genommen.

Er hat mitgeteilt, im Plansatz 4.2.2 zur dezentralen Energiegewinnung sei als Grundsatz formuliert, dass diese in der Region weiter ausgebaut werden soll. Dazu biete sich u.a. die Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten an. Das Vorhaben entspreche diesem Grundsatz. Es trage darüber hinaus dazu bei, dass die denkmalgeschützte Anlage als Wasserkraftwerk in seiner ursprünglichen zweckbestimmten Funktion erhalten bleibt.

Das Vorhaben werde vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg daher ausdrücklich begrüßt.

Weiter wurde vorgetragen, dass sich das Donaukraftwerk im Untersuchungsraum 1 in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ befinde, der als Ziel der Raumordnung im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegt ist. Nach Plansatz 3.2.5 seien die natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Einzugsgebieten von Donau, Neckar und Rhein in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen – insbesondere Überbauung – zu schützen, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können. Diesbezüglich werde um Ergänzung der bisherigen Aussagen zum Regionalplan in den Planunterlagen (insbesondere Anlage 7, LBP, Kapitel Planerische Grundlagen) gebeten.

Bei Umsetzung der fachrechtlich einzuhaltenden Vorgaben entsteht aus der Sicht des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg kein Konflikt mit der Zielsetzung der Regionalplanung für die Wasserwirtschaft am Vorhabenstandort.

Die vom Regionalverband erbetene Ergänzung in den Planunterlagen wurde von der Antragstellerin vorgenommen.

- 6.2.3 Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Konstanz – hat mit Schreiben vom 20.06.2018 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. Vermögen und Bau hat darauf hingewiesen, dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die *Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg /ASDB W, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32— Funkbetrieb /ASDBW, Nauheimer Straße 99-100, 70372 Stuttgart* im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei sei zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie bspw. ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.

Die Antragstellerin hat im Erörterungstermin dazu mitgeteilt, dass bei den geplanten baulichen Maßnahmen die Höhe von 20 m nicht überschritten wird.

- 6.2.4 Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 26.06.2018 mitgeteilt, dass bei Beachtung ihrer Hinweise und Anregungen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen. Der Nutzung der Wege auf DB-Grundstücken wurde zugestimmt.

Die von der Deutschen Bahn AG gegebenen Hinweise und Anregungen wurden in die Nebenbestimmungen unter X., I. der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Rückstaubereich der Wehranlage sich bis zur Eisenbahnbrücke ausdehnt. Die Eisenbahnüberführung dürfe durch Rückstaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es werde deshalb um Darstellung gebeten, welche Auswirkungen sich bei maximalem Rückstau an der Eisenbahnbrücke ergeben.

Die Antragstellerin hat der Deutschen Bahn AG am 31.10.2018 mitgeteilt, dass sich durch den Wehrneubau bezüglich des Rückstaus gegenüber den derzeitigen Zustand nichts ändern werde. Es würden somit weiterhin die Verhältnisse wie seit dem Bau des Wasserkraftwerks 1923 gelten. Das Stauziel liege weiterhin bei 624,73 m NHN bzw. 624,50 m ü. NN und werde, wie bisher auch, durch das Kraftwerk geregelt. Es wurde der Deutschen Bahn AG auch ein Längsschnitt der Donau übersandt, in dem Eisenbahnbrücken im Oberwasser dargestellt sind.

Am 03.05.2019 hat die Deutsche Bahn AG mitgeteilt, die Bestätigung der Antragstellerin und die zugesandten Unterlagen würden zeigen, dass sich an den Eisenbahnüberführungen keine Veränderungen ergeben. Somit bestünden ihrerseits keine Einwände.

Den Belangen der Deutschen Bahn AG wird damit Rechnung getragen.

6.2.5 Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 22.05.2018 zum Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass seine Belange von der Planung berührt werden und dass bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen:

- a. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt, einen von ihm anerkannten Gutachter hinzuzuziehen zur Beurteilung der Auswirkungen der wasserbaulichen Maßnahmen auf die Standsicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen (z.B. Brücken, Tunnel). In den Druckbereich und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG Infrastruktur auf der Bahnstrecke dürfe nicht eingegriffen werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Richtlinie der DB Netz AG Ril 836.2001 und die DIN-Fachberichte sind entsprechend zu beachten.

Die Antragstellerin ist der Empfehlung gefolgt und hat einen entsprechenden Prüfauftrag an Herrn Dr.-Ing. Bornscheuer erteilt. Nach der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr.-Ing. Bornscheuer vom 29.11.2019 wird bestätigt, dass durch die geplanten baulichen Maßnahmen keine negativen Einflüsse auf die Standsicherheit der baulichen Anlagen des Eisenbahnbaus im Bereich des Wasserkraftanlage Fridingen entstehen.

- b. Ebenso empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofsstraße 5, 76137 Karlsruhe als Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen zu beteiligen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im Verfahren beteiligt. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.2.4 wird verwiesen.

Den Belangen des Eisenbahn-Bundesamtes wird somit Rechnung getragen.

6.2.6 Die Unitymedia BW GmbH hat mit Schreiben vom 06.06.2018 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die Planung habe. Neu- oder Mitverlegungen seien

nicht geplant. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH befinden und dazu einige Hinweise gegeben, die unter XI., B. in der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Den Belangen der Unitymedia BW GmbH wird damit Rechnung getragen.

- 6.2.7 Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 12.06.2018 angemerkt, dass sich im Bereich des Wasserkraftwerks bzw. der Wehranlage mehrere Kabel der Netze BW GmbH befinden und auf eine frühzeitige Abstimmung für den Fall hingewiesen, dass diese Kabel durch Baumaßnahmen um verlegt werden müssen. Der Hinweis der Netze BW GmbH wurde unter XI., C. in die Entscheidung aufgenommen.

Den Belangen der Netze BW GmbH wird damit Rechnung getragen.

- 6.2.8 Folgende Behörden, Verbände und Infrastruktureinrichtungen haben keine Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben eingebracht:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe, Transnet BW GmbH.

### **6.3. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen:**

- 6.3.1 Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e- V.(LNV) hat mit Schreiben vom 25.06.2018 eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitskreise Tuttlingen und Sigmaringen des LNV zum Vorhaben abgegeben.

Seitens des LNV wird die Planung zum Umbau des bestehenden Wasserkraftwerks Fridingen grundsätzlich begrüßt. Nach Auffassung des LNV kann der Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung, den das Wasserkraftwerk bereits leistet, durch den Umbau und die verbesserte Nutzung hoher Wasserabflüsse gesteigert und eine höhere Stromerzeugung ermöglicht werden. Zudem könne bei Einhaltung des beantragten deutlich höheren Mindestabflusses die Gewässergüte und die Durchwanderbarkeit der frei fließenden Abschnitte der Ausleitungsstrecke wesentlich verbessert werden.

Aus Sicht des LNV sollte die wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn zur Verbesserung der Gewässergüte in der gesamten 11 km langen Ausleitungsstrecke mindestens bis zum „guten Zustand“ die im gewässerökologischen Gutachten vorgeschlagenen und beantragten Mindestwassermengen von 1900 Liter/Sekunde von Februar bis Juli bzw. 1700 Liter/Sekunde von August bis Januar ausnahmslos eingehalten werden.

Dieser Forderung des LNV wird mit dem in der Entscheidung festgelegten ganzjährigen Mindestabfluss von 2.100 l/s in der 11 km langen Ausleitungsstrecke entsprochen.

Weitere Voraussetzung für die Verbesserung bzw. die Herstellung der Durchwanderbarkeit ist nach Auffassung des LNV der Rückbau der beiden in der Ausleitungsstrecke gelegenen Staubereiche. Zum einen sei dies die nach Kenntnis des LNV nie genehmigte Betonschwelle unterhalb von Fridingen, die einen Rückstau von gut 600 m bewirkt. Der LNV sieht hier das Land in der Pflicht, den Rückbau der besagten Schwelle zu veranlassen.

Zum anderen müsse - auch unabhängig vom Betrieb des Donau-Bära-Kraftwerks - das weitaus problematischere und funktionslose Bronner Wehr mit einem Rückstau von 2,2 km rückgebaut werden. Das Bronner Wehr sei energetisch nicht nutzbar und senke im zweiten Teil der Ausleitungsstrecke die Gewässergüte eutrophierungsbedingt auf die „mäßige“ Zustandsklasse. Ein Belassen des funktionslosen Bronner Wehrs vor dem Hintergrund eines erhöhten Mindestabflusses am Fridinger Wehr stünde im Widerspruch zu den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, die bei einer Neuzulassung vollumfänglich zu beachten seien. Aus Sicht des LNV muss der Rückbau bei der Inbetriebnahme des umgebauten Kraftwerks abgeschlossen sein.

Nach Auffassung der Zulassungsbehörde sind im vorliegenden Verfahren die Wasserkraftanlage Fridingen und die der Anlage unmittelbar zurechenbaren Bauwerke zu betrachten. Die beiden genannten Anlagen zur Stauhaltung hingegen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Bezüglich der genannten Betonschwelle obliegt die Klärung des weiteren Vorgehens dem Landratsamt Tuttlingen in eigener Zuständigkeit.

Zur Planung für den Rückbau des Bronner Wehres wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.20 verwiesen.

Als weiterer Aspekt ist aus Sicht des LNV zu berücksichtigen, dass das Restwasser des Donau-Bära-Kraftwerks sowohl den Abfluss der Kläranlage Fridingen als direkte Einleitung als auch den Abfluss der Kläranlage Buchheim aufnehmen und verdünnen muss. Der Abfluss der Buchheimer Kläranlage versickere bei Normalwetterlage zunächst im Karst zur Donau hin, trete aber dann im unmittelbaren Uferbereich der Stauhaltung des Bronner Wehrs in Form von Grundwasserquellen wieder aus. Bei Starkregen würden die vorhandenen Regenüberlaufbecken den Anfall nicht kompensieren und die Schmutzwellen die Donau über das Bachtal direkt erreichen.

Die Zuflüsse aus den genannten Kläranlagen in die Donau wurden im Erörterungstermin angesprochen. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Wurm im Termin werden von der Kläranlage Fridingen 24 bis 40 l/s zugeleitet. Dies sei marginal.

Zur Kläranlage Buchheim hat der Vertreter des Landratsamtes Sigmaringen im Erörterungstermin mitgeteilt, dass diese demnächst aufgegeben werde und die Einleitung damit weg falle.

Eine weitere Forderung des LNV zielt darauf ab, den (Wieder-) Einlaufbereich des Triebwasserkanals in die Donau so umzugestalten, dass die Lockströmung im Donaumutterbett wesentlich höher ist, als im Bereich des Unterwasseranschlusses des Triebwerkkanals. Zudem sei der Nachweis für die Wassermenge und die Fließgeschwindigkeit zu erbringen.

Weiter wird beim Oberwasseranschluss (Wehranlage) des Fischauf- und abstiegs der Funktionsnachweis verlangt.

Zu den beiden vorstehend genannten Forderungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.19 zur Gestaltung der Buhne und des Fischauf- und -abstiegs verwiesen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter X., E. der Entscheidung formuliert.

Abschließend plädiert der LNV in seiner Stellungnahme für die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit der Bära.

Von Seiten der Antragstellerin wurde dazu im Erörterungstermin ausgeführt, dass sie die Durchgängigkeit der Bära schaffen werde.

Die Planung für diese Maßnahme wird derzeit von der Antragstellerin erstellt und soll baldmöglich dem Landratsamt Tuttlingen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Erörterungstermin hat sich der LNV zudem für einen Erhalt des Bära-Kraftwerks - ggf. auch nur zu Demonstrationszwecken - ausgesprochen.

Die Zulassungsbehörde weist darauf hin, dass das Bära-Kraftwerk und die Herstellung der Durchgängigkeit der Bära nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und deshalb hier nicht zu betrachten sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den vom LNV geltend gemachten Belangen insgesamt Rechnung getragen wird.

#### 6.3.2 Der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. hat mit Schreiben vom 19.07.2018 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er hat darauf hingewiesen, dass nach den Anforderungen für „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ der LfU in der gleichnamigen Broschüre (Band 97, 2005), die Mindestwassertiefe in Bereichen der Barbenregion für die Leitarten Äschen, Barben und Nasen 30 cm betragen müsse. Nur kurze Flachwasserstrecken (geringer als 2 Meter Länge) könnten bei geringeren Wassertiefen

von adulten Barben und Äschen überwunden werden. Um die Durchgängigkeit zu gewährleisten, müssten also möglichst alle zusammenhängenden Gewässerbereiche im untersuchten Donauabschnitt im Talweg 30 cm Wassertiefe oder mehr aufweisen. Im gewässerökologischen Gutachten seien die Mindestwassertiefen zur Durchgängigkeit jedoch, ohne eine Begründung zu liefern, vom Gutachter willkürlich auf 20 bis 30 cm herabgesetzt worden.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Talwegmessungen zeigen, dass erst ab einer Dotation Q3 (2364 l/s) große Teile der Untersuchungsstrecke mindestens die zur Durchwanderbarkeit erforderliche Tiefe von 30 cm aufweisen. Um geeignete Laichhabitate zu erhalten seien Strömungsgeschwindigkeiten von mindestens 0,30 m/s (Barben) bzw. 0,5 m/s (Äschen) in eben diesen Laichzonen erforderlich. Adulte Fische müssten einen geeigneten Lebensraum ganzjährig vorfinden. In der Untersuchungsstrecke D2 werde die erforderliche Strömungsgeschwindigkeit in den Laichzonen in größeren Bereichen erst bei einer Dotation von 2364 l/s erreicht. Zusätzlich würden heimische Fließgewässerarten mindestens 0,2 m/s Strömungsgeschwindigkeit benötigen, um sich in der Strömung auszurichten. Auch diese Strömungsgeschwindigkeit werde in der vom Gutachter als repräsentative ausgewählte Untersuchungsstrecke D2 erst ab einem Dotationsabfluss von 2364 l/s (Q3) erreicht. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum im Gutachten jahreszeitlich unterschiedliche Mindestabflussmengen vorgeschlagen werden. So würden die Bachforellen gerade in den Monaten Oktober bis Januar laichen, in der saisonal nur 1700 l/s Wassermenge abgegeben werden soll. Die Faktoren Durchgängigkeit, Strömungsmanagement und Lebensraumqualität müssten für alle Fischarten des natürlichen Artenspektrums ganzjährig gegeben sein. Weiterhin würden Parameter wie pH-Wert, Temperatur und Sauerstoffsättigung erst ab einem Mindestwasserabfluss von mehr als 2.100 l/s fischverträgliche Werte zeigen.

Seitens des Landesfischereiverbandes wurde daher ein ganzjähriger Mindestabfluss von 2.364 l/s (Q-3) gefordert.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Nr. 6.1.19 kommt die Zulassungsbehörde zum Ergebnis, dass die von Landesfischereiverband vorgetragene Belange durch die Festlegung eines ganzjährigen Mindestabflusses von 2.100 l/s in der Ausleitungsstrecke angemessen berücksichtigt werden.

#### **6.4 Träger öffentlicher Belange, Unternehmen, Verbände, sonstige Stellen und Private, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben bzw. mitgeteilt haben, dass sie nicht betroffen sind:**

Stadt Mühlheim a D., Gemeinde Beuron, die Aachanliegergemeinden Volkertshausen, Steißlingen, Moos, Aach und Radolfzell, die Donauanliegergemeinden Leibertingen und Inzigkofen, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 - Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft -, Referat 54.3 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser -, Referat 54.4 - Industrie/Schwerpunkt Arbeitsschutz -, Industrie- und Han-

delskammer Schwarzwald-Baar-Kreis, Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Zweckverband Wasserversorgung Überlingen am Ried, Zweckverband Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Ravensburg - , Deutsche Telekom Technik GmbH, Terranets BW GmbH, Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde, Deutscher Alpenverein, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V., Kreisbauernverband Tuttlingen e. V., Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen e.V., Naturpark Obere Donau e.V., Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke, Verband für Energie und Wasserwirtschaft, sieben Wasserkraftanlagenbetreiber an der Aach, fünf Wasserkraftanlagenbetreiber auf Gemarkung Beuron sowie ein nicht ortsansässiger Grundstückseigentümer.

## **6.5 Stellungnahmen und Einwendungen von Vereinen und Privaten**

### **6.5.1 Der Heimatkreis Fridingen e. V. hat über die Stadt Fridingen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.**

Nach Auffassung des Heimatkreises ist die gesamte Anlage des Kraftwerks Fridingen als Denkmal im Gesamten zu sehen. Aus Sicht des Heimatkreises wird das zurzeit stillgelegte Bära-Kraftwerk und der zuführende Bära-Kanal in den Antragsunterlagen nicht ausreichend bzw. perspektivisch gar nicht berücksichtigt, obwohl es sich dabei historisch gesehen um wichtige, wenn nicht sogar um die wichtigsten Teile des Gesamtdenkmals handle. Der Heimatkreis Fridingen hat deshalb vorgeschlagen, eine Genehmigung des Vorhabens, das vom Verein grundsätzlich befürwortet wird, mit der Maßgabe zu erteilen, dass das Bära-Kraftwerk zumindest als funktionsfähiges Technisches Denkmal restauriert und der Zufuhrkanal zum Bära-Kraftwerk funktionsfähig gehalten wird.

Im Erörterungstermin bekräftigte der Vertreter des Heimatkreises Fridingen die Auffassung des Vereins. Nach der vorliegenden Planung müsse von einer dauerhaften Stilllegung des Bära-Kraftwerks ausgegangen werden. Dies stelle eine tiefgreifende Veränderung des Gesamtdenkmals dar und müsse deshalb im vorliegenden Verfahren mit betrachtet werden.

Von Seiten der Antragstellerin wurde im Erörterungstermin - ebenso wie vom Heimatkreis Fridingen - ein direkter baulich-funktionaler Zusammenhang mit dem Gebäude des Donaukraftwerks gesehen. Der Gebäudeteil des Bära-Kraftwerks könne nicht abgetrennt werden. Weiter wurde von der Antragstellerin ausgeführt, das Bära-Kraftwerk stehe seit ca. 10 Jahren still, weil es nicht mehr in einem betriebssicheren Zustand sei. Eine Bestrebung, das Kraftwerk wieder in Betrieb zu setzen, bestehe nicht. Eine erneute Inbetriebnahme sei aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Der Gebäudeteil des Bära-Kraftwerks bleibe aber mit Blick auf den Denkmalschutz im Bestand erhalten. Sanierungsmaßnahmen an diesem Gebäudeteil seien nicht geplant.

Auf Nachfrage der Zulassungsbehörde im Erörterungstermin hat die Antragstellerin klargestellt, dass es keine technischen Wechselwirkungen mit den geplanten Maßnahmen am Donaukraftwerk gebe.

Solche technischen Wechselwirkungen sind im Übrigen auch von den im Verfahren beteiligten zuständigen Denkmalschutzbehörden nicht thematisiert worden.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Herstellung der Durchgängigkeit an der Bära wurde vom Heimatkreis Fridingen im Erörterungstermin kritisch gesehen. Bära-Kraftwerk, Bära-Kanal und die Ableitung seien in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Würde die Aufstiegsmöglichkeit gebaut, sei das Bära-Kraftwerk unwiderruflich abgehängt, weil der Flusslauf der Bära dadurch geändert werde. Dadurch werde auch die Möglichkeit genommen, das Bära-Kraftwerk z.B. durch eine kommunale Gesellschaft weiter zu betreiben oder einen Museumsbetrieb einzurichten.

Von Seiten der Antragstellerin wurde dazu ausgeführt, dass aus organisatorischen Gründen sowie aus Sicherheitsgründen keine Möglichkeit gesehen werde, Dritten einen dauerhaften Zugang zum Gebäude zu gewähren, etwa in einem musealen Rahmen. Es sei jedoch denkbar, im Einzelfall Führungen für Fachgruppen u. ä. oder auch eine Stollenbegehung durchzuführen. Es spreche auch nichts dagegen, dass Dritte das Wasserrecht, beispielsweise beim Einlauf in den Kanal beantragen, um dort ein Kleinwasserkraftwerk zu betreiben.

Die vom Heimatkreis Fridingen erhobenen Einwendungen betreffen das derzeit stillgelegte Bära-Kraftwerk. Das Bära-Kraftwerk ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und deshalb nicht zu betrachten. Hierauf hatte die Zulassungsbehörde auch im Erörterungstermin hingewiesen.

Gleiches gilt für die von der Antragstellerin vorgesehene Herstellung der Durchgängigkeit der Bära. Diese Planung wird in einem vom Landratsamt Tuttlingen geführten, gesonderten Verfahren behandelt.

Die Einwendungen des Heimatkreises Fridingen e. V. werden daher zurückgewiesen.

#### 6.5.2 Die Interessengemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg e. V. (IGW) hat mit Schreiben vom 19.06.2018 Stellung genommen.

Die IGW sieht als zentrale Frage für die Realisierung des Vorhabens das Erreichen der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit den Zielvorgaben des WHG. Sie nimmt Bezug auf die im gewässerökologischen Gutachten dargestellten Dotationsversuche und plädiert für den dort u. a. genannten Abflusswert von 1.417. l/s als Basiswert für die Mindestwasserfestlegung.

Im Verfahren haben sich die Antragstellerin und die Fischereibehörden auf einen Mindestabfluss von 2.100 l/s in die Ausleitungsstrecke geeinigt. Auf die Ausführungen dazu unter Nr. 6.1.19 wird verwiesen.

Weiter weist die IGW auf die Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung für den Klimaschutz hin. Aus ihrer Sicht sollten bei der Entscheidung die wirtschaftlichen und die ökologischen Belange gleichwertig beachtet werden.

Die wirtschaftlichen Belange werden in der Entscheidung ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter Nr. 7.2 und Nr. 7.4 wird verwiesen.

- 6.5.3 Ein Einwender hat mit Schreiben vom 20.05.2018 über die Stadt Fridingen Einwendungen erhoben, nach Mitteilung der Stadt Fridingen als Vertreter der Fischpächter donauabwärts.

Im Schreiben vom 29.05.2018 mit gleichlautendem Inhalt hat er als Fischpächter Einwendungen bei der Zulassungsbehörde geltend gemacht.

Die Ausführungen in den beiden Schreiben lassen darauf schließen, dass sich die Einwendungen gegen einen möglichen Rückbau des Bronner Wehres richten.

Zur Begründung führt der Einwender die Wehre der Donau in Tuttlingen und Beuron an, die „Opfer der Bürokratie“ mit verheerenden Folgen geworden seien. Zunächst müssten diese Eingriffe und ihre negativen Folgen von Gutachtern beurteilt werden, bevor in Fridingen weitere Eingriffe dieser Art vorgenommen werden.

Weiter befürchtet er bei Wegfall des Wehres einen Rückgang des vorhandenen artenreichen Fischbestandes und er hält das Wehr für erforderlich, um die natürliche Flora und Fauna, wie sie sich seit Jahrzehnten in diesem Donauabschnitt entwickelt habe, als Lebensraum für diesen Fischbestand und auch für andere Arten zu erhalten.

Die Planung für den Rückbau des Bronner Wehres ist, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und daher hier nicht zu betrachten. Diese Planung wird in einem vom Landratsamt Tuttlingen geführten, gesonderten Verfahren behandelt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

- 6.5.4 Ein weiterer Einwender betreibt zwei Wasserkraftwerke an der Radolfzeller Aach. Er hat mit Schreiben vom 17.05.2018 vorsorglich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, da er Nachteile bezüglich des Wasserzuflusses zur Radolfzeller Aach aus dem Aachtopf befürchtet, der großteils von dem Wasser der Donauversickerung gespeist wird.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 hat der Einwender mitgeteilt, dass dann keine weiteren Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben würden, wenn die vorgesehenen Mindestabflüsse von 1.700 l/s bis 1.900 l/s im Genehmigungsverfahren zwingend auferlegt und nicht unterschritten würden.

Nachdem in der Entscheidung ein ganzjähriger Mindestabfluss von 2.100 l/s in der Ausleitungsstrecke festgelegt wurde, sieht die Zulassungsbehörde die Einwendungen als erledigt an.

## **7. Begründung Bewilligung**

### **7.1 Zulässigkeit der Bewilligung (§ 14 WHG)**

Die Antragstellerin hat die Erteilung einer Bewilligung beantragt. Eine Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Die Erforderlichkeit einer gesicherten Rechtsstellung ist hinreichend dargelegt.

Das Vorhaben dient dem Weiterbetrieb des Donaukraftwerks zur Stromerzeugung aus regenerativer Energie und dem Ausbau der Wasserkraftnutzung am Standort Fridingen. Dazu soll die nutzbare Wassermenge auf 15 m<sup>3</sup>/s angehoben und das Leistungsvermögen der Anlage durch den Einbau moderner Turbinen gesteigert werden. Die Abgabe eines deutlich höheren Mindestabflusses von 2.100 l/s führt zu einer gewässerökologischen Verbesserung des derzeitigen Zustandes in der Donau. Mit dem Abbruch der bestehenden Wehranlage, dem Bau der neuen Wehranlage mit Fischabstieg und Umbau des bestehenden Einlaufbauwerks zum Oberwasserkanal, dem Bau eines Fischaufstiegs am rechtsseitigen Ufer sowie dem Einbau einer Buhne im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau trägt die Antragstellerin zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen am Donauwehr und in der Ausleitungsstrecke bei.

Die für eine Bewilligung erforderliche Unzumutbarkeit ist zu bejahen, wenn der Gewässerbenutzer ohne die damit verbundene gesicherte Rechtsstellung ein Risiko auf sich nehmen müsste, welches ihn bei vernünftiger Würdigung dieses Risikos dazu veranlassen müsste, von der Durchführung seines Vorhabens Abstand zu nehmen (st. Rspr. u.a. VG Freiburg BeckRS 2013,55839). Es ist dabei nicht nur auf die Gewässerbenutzung und die dazu notwendigen Anlagen, sondern auf das gesamte von der Gewässerbenutzung abhängige Vorhaben abzustellen (BVerwG ZfW 1972, 168). Besondere Bedeutung kommt dabei dem Kapitalaufwand für das Vorhaben zu. Nach den Angaben im Antrag sind von 5,8 Mio € Investitionskosten und jährlichen Betriebskosten von ca. 140.000 € aus-

zugehen. Angesichts der Entwicklung der Baupreise in den letzten Jahren ist eine Steigerung der Baukosten sehr wahrscheinlich. Der Kapitalaufwand ist bei der Würdigung im Einzelfall grundsätzlich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gewässerbenutzers in Beziehung zu setzen (BVerwGE 20, 219). Die Antragstellerin ist zwar ein großes und leistungsfähiges Unternehmen, jedoch muss sich auch eine Einzelinvestition hinreichend rechnen. Ein pauschaler Verweis auf die Unternehmensgröße wäre rechtlich problematisch. Auch der Zeitraum, innerhalb dessen das Unternehmen seine Kapitalaufwendungen für ein Vorhaben durch Abschreibung tilgt, und der durch das Vorhaben erzielte Zuwachs an Erträgen sind bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer gesicherten Rechtsstellung zu berücksichtigen. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass ein langer Abschreibungszeitraum notwendig sein wird. Auch angesichts der Unsicherheiten am Energiemarkt, die mit großer Wahrscheinlichkeit die nächsten Jahrzehnte andauern werden, ist der Bedarf nach einer gesicherten Rechtsstellung hinreichend belegt.

Die Gestaltungsform der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG trägt wegen der sehr hohen (Neu)Investitionskosten diesem Bedürfnis nach einer gesicherten Rechtsstellung nicht ausreichend Rechnung.

## 7.2 Befristung

Eine Bewilligung ist zu befristen nach § 14 Abs.2 WHG. Diese darf in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten. Ein solcher besondere Fall liegt hier vor.

Die anzuordnende Frist muss bezogen auf die Umstände des Falles angemessen sein. Bei der Bestimmung der Angemessenheit hat die Zulassungsbehörde innerhalb ihres Bewirtschaftungsermessens die Interessen des Bewilligungsinhabers mit denjenigen der Allgemeinheit abzuwägen. Dabei kommt den Belangen des Wasserhaushalts eine wichtige Bedeutung zu. Soweit diese es zulassen, ist von der Verwaltung bei der Festlegung der Frist die (wirtschaftliche) Bedeutung der Bewilligung für den Gewässerbenutzer zu berücksichtigen. Nur in besonderen Fällen dürfen die 30 Jahre überschritten werden. Daran ist z.B. zu denken, wenn die Investitionen für das Vorhaben nicht innerhalb von 30 Jahren erwirtschaftet werden können oder Allgemeinwohlbelange für eine längere Frist sprechen (*Eiselt* NuR 2007, 815). Die Investitionskosten belaufen sich auf circa 5,8 Mio. €, die laufenden Betriebskosten auf circa 140.000 € pro Jahr, zuzüglich 2% Inflation pro Jahr. Auf Grundlage der Einspeisevergütung nach dem EEG 2017 (20 Jahre) werden voraussichtlich Erträge von circa 598.000 €/Jahr anfallen. Nach Ablauf der Förderung sind die Erträge aus dem aktuellen Marktumfeld schwer prognostizierbar, was der Zulassungsbehörde hinreichend bekannt ist.

Die Antragstellerin legt nachvollziehbar plausibel dar, dass bei einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren die Modernisierung nicht wirtschaftlich und es mit einer negativen Investitionsentscheidung zu rechnen sei. Es ist des Weiteren absehbar, dass ein deutlich längerer Zeitraum als 30 Jahre angebracht ist. Nach fester allgemeiner Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg sind 60 Jahre die

maximale Befristungsdauer für wasserrechtliche Bewilligungen. Die im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens erforderlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen einer Benutzung sind dann nicht mehr möglich. Längere Fristen sind daher nicht mehr darstellbar. Die Ausführungen im Antrag führen zu keiner anderen Beurteilung. Sofern der Neuerteilung der Bewilligung keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen, sind auch die Interessen des bisherigen Gewässerbenutzers an einer Fortsetzung der Benutzung zu berücksichtigen. Dies ist hier der Fall. Das Vorhaben stellt keinen neuen Eingriff dar, sondern setzt eine bislang bestehende langjährige Nutzung fort. Des Weiteren wird dadurch längerfristig auch eine wirtschaftliche Nutzung von denkmalgeschützten Anlagen gewährleistet.

### **7.3 Keine Versagungsgründe**

Eine Zulassung soll nach § 24 Abs.1 WG im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens erfolgen, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Abs.1 WHG vorliegt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Solche Versagungsgründe liegen hier nicht vor. Zur Ermittlung etwaiger Versagensgründe gem. § 12 WHG wurden insbesondere die ökologischen Auswirkungen, einschließlich der fische-reibiologischen Auswirkungen, des Vorhabens umfassend ermittelt und bewertet. Dabei ergaben sich keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse.

### **7.4 Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen**

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens soll nach § 24 Abs.1 WG eine Zulassung von Wasserkraftanlagen erfolgen, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Abs.1 WHG vorliegt. Letzteres ist nicht der Fall. Das hohe energiepolitische Interesse am Ausbau der Wasserkraft führt aber zu keinem automatischen Vorrang gegenüber jeglichen anderen Belangen. Es ist ein entsprechender Ausgleich widerstreitender Interessen anzustreben.

Die im Verfahren gefundene Regelung zur Mindestwasserführung entspricht den Anforderungen von § 33 WHG.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation nach § 35 Abs.1 WHG konnten geregelt werden.

Die nach § 34 Abs.1 WHG geforderte Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer wird durch geeignete Maßnahmen wie Fischaufstiegs- und Abstiegseinrichtung sichergestellt.

Durch das Vorhaben wird der gute ökologische Zustand des Gewässers nach § 27 Abs.1 WHG nicht verschlechtert. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes wird nicht gefährdet. Die Zielsetzungen nach der Wasserrahmen-

richtlinie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des betroffenen Wasserkörpers werden in der Entscheidung berücksichtigt.

Schwall und Sunk können entsprechend § 23 Abs.2 WG im Rahmen des Möglichen unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen ausreichend vermieden werden.

Die Antragstellerin beabsichtigt, deutlich leistungsfähigere Turbinen einzubauen und wird trotz erhöhter Mindestwassermenge einen deutlich höheren Ertrag als bisher erzielen können. Die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge wird somit gemäß § 24 Abs.4 WG effizient entsprechend dem Stand der Technik genutzt. Das Vorhaben kann damit auch wirtschaftlich geführt werden.

## **7.5 Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen**

Durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen kann ausreichend den durch das Vorhaben berührten Belangen Rechnung getragen werden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sind aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeleitet und sachlich begründet und angemessen.

## **7.6 Gesamtabwägung**

Unter Abwägung der im Verfahren ermittelten insbesondere öffentlichen Belangen und den vorgetragenen Interessen der Antragstellerin kann eine Bewilligung mit einer Befristungsdauer von sechzig Jahren ausgesprochen werden. Das Vorhaben ist geeignet, einen relevanten Beitrag zur Energiewende zu leisten und stellt sich als wirtschaftlich dar. Insbesondere den berührten ökologischen Belangen kann durch entsprechende Betriebsregelungen bzw. Nebenbestimmungen (u.a. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit), die für die Antragstellerin zumutbar sind, hinreichend Rechnung getragen werden.

## **8. Begründung Planfeststellung**

### **8.1 Sachverhalt**

Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist der Weiterbetrieb und die Modernisierung des Donaukraftwerks in Fridingen. Um dabei den gewässerökologischen Anforderungen des Wasserrechts gerecht zu werden, soll zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen am Donauwehr und in der Ausleitungsstrecke am rechten Donauufer eine Fischaufstiegsanlage neu gebaut werden. Der Einstieg liegt rechts neben dem neu geplanten Wehr, parallel zur Fließrichtung. Der Ausstieg befindet sich etwa 30 m oberhalb der Bära-Mündung. Der Fischpass ist als Vertical-Slot-Schlitzpass vorgesehen.

Zudem soll zur besseren Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke für die Fische an der Mündung des Unterwasserkanals in die Donau eine Buhne eingebaut werden. Durch den Einbau der Buhne in die Donau wird der Abflussquerschnitt am Ende der Ausleitungsstrecke verkleinert, so dass sich die Strömung des Mindestwassers an dieser Stelle verstärkt und eine Lockströmung für aufwärtswandernde Fische darstellt.

## **8.2 Verfahren**

Bei der Gesamtmaßnahme ist nach einzelnen Zulassungsarten zu trennen. So bedarf die Gewässerbenutzung der Erlaubnis oder Bewilligung nach dem WHG, der Gewässerausbau der Planfeststellung oder der Plangenehmigung. Beide Entscheidungen erfolgen im Hinblick auf § 9 Abs.3 WHG nebeneinander, werden jedoch wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs in einer Entscheidung aufgeführt. Die Gewässerausbaumaßnahmen haben hier insoweit auch eine dienende Funktion für die Benutzung.

Der Bau der Fischaufstiegsanlage und der Einbau der Buhne stellen eine wesentliche Umgestaltung der Donau dar. Der Bau der Fischaufstiegsanlage bringt zudem eine wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs mit sich. Es handelt sich somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 3, 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG a. F. i.V. m. Ziff. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG scheidet damit aus. Die genannten Maßnahmen werden deshalb nach § 68 Abs. 1 WHG planfestgestellt.

## **8.3 keine Versagungsgründe**

Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die am Verfahren beteiligten Wasser- und Bodenschutzbehörden und Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen haben den vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen zugestimmt.

Fachliche Kriterien für die Gestaltung der Fischaufstiegsanlage und der Buhne wurden im Verfahren zwischen der Antragstellerin und den Fischereibehörden bei den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen abgestimmt. Die baulichen Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit den Fischereibehörden festgelegt.

Die für die Gewässerausbaumaßnahmen jeweils erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 u. 12, 4 der Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen über das Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ vom 20.01.1989 und gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 u. 9, 4 der Verordnung des Landratsamtes Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ vom 30.10.1987 i. V. m. § 17 BNatSchG wird durch die Gestattung nach Wasserrecht ersetzt, da diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Tuttlingen und Sigmaringen ergeht.

Durch die Festlegung von Nebenbestimmungen kann den durch die vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen berührten Belangen Rechnung getragen werden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sind aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeleitet und sachlich begründet und angemessen.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Planfeststellung nach § 68 Abs. 3 WHG vor, nachdem durch die Gewässerausbaumaßnahmen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt, das Hochwasserrisiko nicht erhöht wird und eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind, wie oben ausgeführt, erfüllt.

## **9. Begründung Sofortvollzug**

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein öffentliches und/oder überwiegendes Interesse eines Beteiligten vorliegt. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere dadurch begründet, dass nach der langen Verfahrensdauer für die künftige Energieerzeugung im Wasserkraftwerk Fridingen seit dem Auslaufen der bisherigen Gestattung am 31.12.2016 möglichst bald wieder eine verlässliche dauerhafte Regelung vorliegen sollte, die der Antragstellerin Handlungssicherheit auf dem Strommarkt und für notwendige Investitionen gibt.

Weiter besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, die mit dieser Entscheidung festgelegten gewässerökologischen Verbesserungen durch den künftigen Mindestabfluss und die Herstellung der Durchgängigkeit möglichst rasch umzusetzen. Dies entspricht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 ff WHG.

Zudem trägt das Vorhaben zum Ausbau der regenerativen Energien bei, denen nach § 5 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) besondere Bedeutung zukommt und zwar nach § 5 Satz 2 KSG BW auch dann, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beträge zur Treibhausgasminderung handelt. Es trägt damit auch den Grundsätzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG Rechnung, wonach die Bewirtschaftung von Gewässern insbesondere auch mit dem Ziel nachhaltig zu bewirtschaften sind, mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

Durch die Erhöhung der durchschnittlich zu erwartenden Jahresenergie um ca. 2 GWh/a gegenüber der bislang durch das Donau-Kraftwerk erzeugten durchschnittlichen Jahresenergiemenge zum Ausbauziel wird durch das Vorhaben ein deutlicher Beitrag zum Ausbauziel für die Wasserkraft und damit zum Klimaschutz geleistet.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen abzusehen, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Betrieb im Übrigen unter den bisherigen Prämissen weitergeführt wird und nicht zu stärkeren Beeinträchtigungen von Rechten und Belangen Dritter führt.

## **10. Begründung Gebühren**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 7, 12 Abs. 4 und 16 Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 21.05.2019 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) sowie Nr. 13.1.6.2 und Nr. 13.1.14 des Gebührenverzeichnisses UM (GebVerz UM) zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums. Wegen der Einzelheiten wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br., erhoben werden.

Regierungspräsidium Freiburg